

Leben und Arbeiten in Österreich

Fläche: 83.878 km²

EinwohnerInnen: 8.451.860

Erwerbstätige Bevölkerung:

in der Landwirtschaft: 5%

in der Industrie: 23%

im Dienstleistungsbereich: 72%



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	5
1.1	Geografie und Bevölkerung	5
1.2	Das politische System	6
1.3	Klima	6
1.4	Sprachen	6
1.5	Kultur und Religion	6
1.6	Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen	7
2.	EINREISE NACH ÖSTERREICH	8
2.1	Meldepflicht	8
2.2	Aufenthalt	8
2.3	Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich	9
3.	LEBENSBEDINGUNGEN	10
3.1	Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten	10
3.2	Internationale Vorwahl	10
3.2.1	Notrufnummern	10
3.3	Öffnungszeiten – Geschäfte	11
3.4	Eröffnung eines Bankkontos	11
3.5	Kraftfahrzeuge	11
3.5.1	Führerschein	11
3.5.2	KFZ-Zulassungsschein	12
3.6	Wohnen	12
3.6.1	Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen	12
3.6.2	Wichtige Informationen rund ums Wohnen	12
3.6.3	Finden einer dauerhaften Unterkunft	13
3.6.4	Zugangsbestimmungen für Gemeindewohnungen	13
3.6.5	Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen	13
3.6.6	Anmeldung von Radio und Fernsehen	13
3.6.7	Anmeldung von Gas und Strom	14
3.6.8	Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon	14
4.	ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH	15
4.1	Arbeitsuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich, Arbeitsuche für Drittstaatsangehörige	15
4.2	EURES (European Employment Services)	15
4.3	Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)	16
4.4	Tageszeitungen	19
4.5	Private Arbeitsvermittler	19
4.6	Verdeckter Arbeitsmarkt	19
4.7	Au-pair	19
4.8	Saisonarbeits	20
4.9	Übergangsbestimmungen für bulgarische, kroatische und rumänische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen am österreichischen Arbeitsmarkt	21
4.10	Bewerbungsunterlagen	22

5.	ARBEITSBEDINGUNGEN	23
5.1	Arbeitsrecht – Überblick	23
5.2	Vertretung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen	23
5.2.1	Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund	23
5.2.2	Betriebsrat	24
5.3	Beschäftigungsverhältnisse	24
5.3.1	Arbeitsvertrag und Dienstzettel	25
5.3.1.1	Arbeitszeit und Urlaubsanspruch	25
5.3.1.2	Kündigung	26
5.3.2	Freier Dienstvertrag	26
5.3.3	Werkvertrag	27
5.4	Bildungskarenz und Sabbatical	29
5.5	Familienhospizkarenz und Pflegekarenz	29
6.	ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN DIPLOMEN UND BERUFSZULASSUNG	30
6.1	Allgemeine Informationen	30
6.2	Beispiele für reglementierte Berufe	31
6.2.1	Lehrer/Lehrerinnen	31
6.2.2	Gesundheitsberufe	31
6.2.2.1	Ärzte/Ärztinnen	31
6.2.3	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen	31
6.2.4	Architekten/Architektinnen – Bauingenieure/Bauingenieurinnen – Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen	32
6.3	Anerkennung schulischer und beruflicher Diplome	32
7.	STEUERN	33
7.1	Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung	33
8.	SOZIALE SICHERHEIT	36
8.1	Krankenversicherung	37
8.2	Unfallversicherung	38
8.3	Pensionsversicherung	38
8.4	Arbeitslosenversicherung	39
8.4.1	Finanzielle Leistungen	39
8.4.2	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im EU/EWR Raum und der Schweiz	39
8.4.2.1	Bezug von Arbeitslosengeld aus dem EU/EWR Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich	40
8.4.2.2	Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz	40
8.5	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	41
9.	LEBEN MIT KINDERN	42
9.1	Mutterschutz	42
9.1.1	Angestellte/Arbeiterinnen und geringfügig Beschäftigte	42
9.1.2	Freie Dienstnehmerinnen und Werkunternehmerinnen	42
9.1.3	Selbstständig Erwerbstätige	43
9.1.4	Mutter-Kind-Pass	43
9.2	Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit	43
9.3	Familienbeihilfe	45

10.	BILDUNGSWESEN	47
10.1	Bildung und Ausbildung – Überblick	47
10.2	Berufliche Erstausbildung – Lehre	48
10.3	Weiterbildung	48
11.	CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH	50
12.	EURES-BERATER/EURES-ADVISOR IN ÖSTERREICH	52

1. EINFÜHRUNG

1.1 Geografie und Bevölkerung

Österreich hat eine Fläche von 83.878 km² und 8.451.860 Einwohner/Einwohnerinnen (Bevölkerungsstand: 2013), darunter 1,004.268 ausländische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen (11,9% der Gesamtbevölkerung).

Die Bevölkerungsdichte ist mit 4.199 Einwohnern/Einwohnerinnen pro km² in Wien am höchsten und in Tirol mit 57 Einwohnern/Einwohnerinnen pro km² am geringsten (Bevölkerungsstand: 2013). Die Lebenserwartung eines im Jahr 2012 Neugeborenen beträgt durchschnittlich 81 Jahre.

Österreichs Nachbarländer sind die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, die Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien.

Österreich besteht aus neun Bundesländern, jedes Bundesland hat seine eigene Landeshauptstadt:



Bundesland	Einwohner/ Einwohnerinnen 2013	Landeshauptstadt	Einwohner/ Einwohnerinnen 2013
Burgenland	286.691	Eisenstadt	13.351
Kärnten	555.473	Klagenfurt	95.450
Niederösterreich	1.618.592	St. Pölten	51.926
Oberösterreich	1.418.498	Linz	191.501
Salzburg	531.898	Salzburg	145.871
Steiermark	1.210.971	Graz	265.778
Tirol	715.888	Innsbruck	122.458
Vorarlberg	372.603	Bregenz	28.072
Wien	1,741.246	Wien	1,741.246

1.2 Das politische System

Österreich ist eine demokratische Republik. Der Bundespräsident ist der oberste Repräsentant des Staates. Neben anderen Aufgaben (oberster Befehlshaber des Bundesheeres, Angelobung der Bundesregierung sowie der Landeshauptleute, Abschließen von Staatsverträgen etc.) vertritt er die Republik nach außen.

Nationalrat und Bundesrat, die beiden Kammern des Parlaments, sind die gesetzgebenden Organe Österreichs. An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und führt mit dem Vizekanzler/der Vizekanzlerin, Bundesministern/Bundesministerinnen und Staatssekretären/Staatssekretärinnen die Regierungsgeschäfte.

Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung verwaltet, an deren Spitze der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau steht.

Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union.

1.3 Klima

Für Österreich ist das mitteleuropäische Übergangsklima (warme Sommer, kalte Winter, ausreichend Niederschlag) charakteristisch. Innerhalb Österreichs lassen sich zwei weitere spezielle Klimabereiche unterscheiden: Der Osten ist vom pannonischen Klima geprägt (warme bis heiße Sommer relativ niederschlagsarm, kalte Winter); die inneralpinen Regionen stehen unter dem Einfluss des alpinen Klimas (im Vergleich zum Osten vermehrter Niederschlag im Sommer, lange schneereiche Winter).

1.4 Sprachen

Die Amtssprache Österreichs ist Deutsch und im Arbeits- und Wirtschaftsleben daher unbedingt Voraussetzung. In einzelnen Regionen der autonomen Volksgruppen wird Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch als Amtssprache anerkannt. Englisch wird als erste Fremdsprache an den Schulen unterrichtet.

1.5 Kultur und Religion

In Österreich gibt es in den meisten kleineren Ortschaften (Gemeinden) diverse Vereine (Fußball, Freiwillige Feuerwehr, Gesangsvereine etc.). In größeren Ortschaften und Städten gibt es umfangreiche kulturelle Angebote (Theater, Kino, Vernissagen) und zahlreiche Sportmöglichkeiten. Informationen über Vereine sind auf den Gemeindeämtern oder in den Magistraten (Verwaltungsbehörden der Städte) erhältlich. Tageszeitungen und spezielle Veranstaltungskalender informieren über aktuelle kulturelle Veranstaltungen.

Der Osten Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark) ist traditionell stark mit den Nachbarländern (Republik Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien) verbunden. Heute zeigt sich diese Verbundenheit mit Österreich u.a. durch das gegenseitige wirtschaftliche Engagement dieser Länder.

Einflüsse der ehemaligen Länder der Monarchie finden sich aber auch in der österreichischen Küche. In kleineren Ortschaften gibt es Gasthäuser mit **österreichischen Spezialitäten** (Wiener Schnitzel etc.) und typischen regionalen Gerichten. In Städten und größeren Ortschaften gibt es Restaurants mit internationaler Küche; besonders beliebt sind italienische und asiatische Restaurants.

Essenszeiten:

Frühstück: 8.00–10.00 Uhr, Mittagessen: 11.30–14.00 Uhr, Abendessen: 18.00–20.00 Uhr. In ländlichen Regionen erhält man außerhalb der Essenszeiten manchmal nur kleine Snacks. In Ballungszentren und großen Städten gibt es zahlreiche Restaurants, die durchgehend warme Küche anbieten.

Die Kultur Österreichs ist durch den Einfluss der katholischen **Kirche** geprägt. 2011 besteht der Großteil der österreichischen Bevölkerung aus Katholiken/Katholikinnen (70%), gefolgt von Protestanten/Protestantinnen (4,5%), Muslimen/Musliminnen (4%) und Christlich-Orthodoxen (2%). Eine große Gruppe der in Österreich lebenden Personen ist ohne religiöses Bekenntnis (11%).

<http://www.statistik.at/> (Statistik Austria)

<http://www.bka.gv.at> (Bundeskanzleramt Österreich)

1.6 Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen

Im **3. Quartal 2013 (Juli – September)** waren durchschnittlich 4,230.700 Personen erwerbstätig, davon 2,256.100 Männer und 1,974.600 Frauen.

Die **Erwerbstätigenquote** der Personen ab dem 15. Lebensjahr, also der Anteil der Erwerbstätigen an allen Personen dieser Altersgruppe, lag im Jahr 2013 bei 73,3%. Die **Teilzeitquote** (Anteil der Personen, die laut eigenen Angaben weniger als 36 Wochenstunden arbeiten) liegt 2012 bei 25,7%. Allerdings beträgt der Anteil der Frauenteilzeitbeschäftigten 44,9%.

260.280 Personen waren im 3. Quartal 2013 von Arbeitslosigkeit betroffen. Das bedeutet eine **Arbeitslosenquote** von 6,8% (nationale Berechnung) 4,8 % (EU-Definition – nicht saisonbereinigt). Die Arbeitslosenquote nach nationaler Berechnung beträgt im 3. Quartal 2013: 6,8%

Die Arbeitslosenquote für Jugendliche (15–24-Jährige) beträgt 7,4% (nationale Berechnung), die Arbeitslosenquote für ältere Personen (55–64-Jährige) liegt bei 8,8%. Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind besonders von Arbeitslosigkeit (9%) betroffen.

Im **Bundesländervergleich** liegt die Arbeitslosigkeit im 3. Quartal 2013 in Wien mit durchschnittlich 9,9% am höchsten und in Salzburg mit durchschnittlich 4,3% am niedrigsten.

<http://www.statistik.at/> (Erwerbsstatus)

<http://www.statistik.at/> (Teilzeitquote)

<http://www.ams.at> (Arbeitslosigkeit)

2. EINREISE NACH ÖSTERREICH

2.1 Meldepflicht

In Österreich gilt die **Meldepflicht**. Binnen drei Tagen nach Bezug einer neuen Unterkunft ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.

Zuständige Behörden sind

- der Meldeservice des Gemeindeamtes oder des Magistrates (in Städten)
- in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Folgende Unterlagen und Dokumente müssen mitgebracht werden:

- ➔ ein ausgefülltes Meldeformular pro Person: liegt bei den zuständigen Meldebehörden, auf Standesämtern (z.B. in Wien) auf und ist über das Internet erhältlich.
- ➔ Reisepass, Geburtsurkunde
- ➔ Meldeformular von eventuell weiteren Wohnsitzen

Das **Meldeformular (früher: Meldezettel)** muss, unterschrieben von Unterkunftgeber/Unterkunftgeberin (Eigentümer/Eigentümerin, Hausverwaltung) und Unterkunftnehmer/Unterkunftnehmerin (z.B. Mieter/Mieterin), bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im **Zentralen Melde-register (ZMR)** gespeichert und stehen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen und dessen Angehörige/deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine **Anmeldebescheinigung** beantragen (siehe Kapitel 2.2 Aufenthalt).

<http://www.help.gv.at/> (allgemeine Informationen)

<http://www.help.gv.at/> (Meldeformulare)

2.2 Aufenthalt

EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und deren Angehörige (mit EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft) brauchen zur Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel, sie genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis können sie sich bis zu drei Monaten in Österreich aufhalten.

Für einen längeren Aufenthalt in Österreich gilt:

- ➔ Sie müssen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Selbstständiger/Selbstständige in Österreich sein oder
- ➔ über ausreichende Existenzmittel für sich und Ihre Familienangehörige (weder Bezug von Mindestsicherung noch Ausgleichszulage) sowie über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen oder
- ➔ eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule oder rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und über ausreichende Existenzmittel sowie eine ausreichende Krankenversicherung verfügen

Innerhalb von vier Monaten ab Einreise müssen EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen ihre Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) anzeigen; die Behörde stellt eine „Anmeldebescheinigung“ aus. Sind die Angehörigen (Ehepartner/Ehepartnerin, Kinder, Lebenspartner/Lebenspartnerin etc.) auch EU-/EWR-Staatsbürger/EU-/EWR-Staatsbürgerinnen, muss ihre Niederlassung ebenfalls durch eine „Anmeldebescheinigung“ angezeigt werden.

EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen sowie Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen können bei der zuständigen Behörde einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ beantragen.

Für **begünstigte Drittstaatsangehörige** – Angehörige von EU-/EWR-Bürgern/EU-/EWR-Bürgerinnen, die keine EU/EWR/Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen gelten besondere Bestimmungen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der Aufenthaltsbehörde oder bei Beratungsstellen.

Die notwendigen Dokumente sind bei Antragstellung im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Die zuständige Behörde informiert darüber, welche Dokumente und Antragsformulare notwendig sind.

Zuständige Behörde:

- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
- In Wien: Magistratsabteilung 35 (MA 35)

<http://www.help.gv.at/> (Aufenthalt und Visum – auch in englischer Sprache)

<http://www.bmi.gv.at/niederlassung/> (Informationen des Bundesministeriums für Inneres)

<http://www.bmi.gv.at/> (Family members of EEA, Swiss and Austrian Nationals)

<http://www.bmi.gv.at/>

(EEA members and Third Country Nationals who are family members of EEA citizens)

<http://www.migration.gv.at> (Information zur Zuwanderung)

<http://www.migrant.at/> (Beratungszentrum für Migranten und MigrantInnen)

2.3 Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich

Das Mitführen eines EU-Heimtierpasses für Heimtiere ist verpflichtend.

<http://bmg.gv.at/> (Reisen mit Heimtieren nach Österreich)

In Österreich müssen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, zusätzlich sind in allen Gemeinden für Hunde bestimmte Abgaben zu entrichten. Die Höhe der Abgabe ist von Wohnort zu Wohnort verschieden. Informationen sind am zuständigen Gemeindeamt oder am Magistratischen Bezirksamt (Städte) erhältlich.

<http://www.help.gv.at/> (Haustierhaltung)

<http://www.bmg.gv.at/> (Kennzeichnung und Registrierung von Hunden)

<http://www.help.gv.at/> (Hundeabgabe)

<http://www.tierarzt.at/> (Verzeichnis von Tierärzten/Tierärztinnen)

3. LEBENSBEDINGUNGEN

3.1 Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten

Die Währung Österreichs ist der Euro (€), ein Euro sind hundert Cent.

Durch das System der **vergleichenden Preisniveaus** kann die Kaufkraft zwischen nationalen Währungen verglichen werden. Die vergleichenden Preisniveaus geben darüber Auskunft, ob ein Land im Vergleich zum Durchschnitt (EU 27=100) billig oder teuer ist.

<http://www.statistik.at/> (Wohnungsaufwand)

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/> (vergleichende Preisniveaus)

<http://stats.oecd.org/> (Daten im Vergleich)

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/verbrauchsausgaben/konsumerhebung_2009_2010/index.html (Konsumerhebung 2009/2010)

3.2 Internationale Vorwahl

Die internationale Vorwahl nach Österreich: +43 (0043)

3.2.1 Notrufnummern

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Ärzte Notdienst	141
Europaweiter Notruf	112
Apotheken-Notruf:	1455
Apotheken-Nachtdienst und Wochenenddienste	http://www.apotheker.or.at/
Zahnärztesuche	http://www.zahnaerztekammer.at/
Vergiftungsinformationszentrale	01/406 43 43
Sozialpsychiatrischer Notdienst (0–24 Uhr)	01/313 30
Rat auf Draht (Kindernotruf)	147
Telefonseelsorge (0–24 Uhr)	142
Frauen-Helpline gegen Männergewalt – kostenlose Helplinenummer (0–24 Uhr)	0800/222 555
Beratungsstellen für Frauen	https://www.help.gv.at/
Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche:	http://www.help.gv.at/
Beratungsstellen für Männer (Gewalt):	https://www.help.gv.at/
Notdienste allgemein	http://www.regionalsuche.at/
Österreichweite Krisenotrufnummern	http://www.hilfe-in-der-krise.at/

3.3 Öffnungszeiten – Geschäfte

Die meisten Geschäfte in Österreich haben zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Supermärkte öffnen ab 7.30 Uhr und schließen zum Teil um 19.00 oder 20.00 Uhr. Auch in einigen Einkaufszentren gibt es längere Öffnungszeiten.

Am Sonntag haben die Geschäfte geschlossen. In größeren Städten kann man z.B. in Supermärkten auf Bahnhöfen einkaufen gehen. Lebensmittel können an Sonn- und Feiertagen auch an vielen Tankstellen eingekauft werden.

In den meisten größeren Geschäften bzw. Supermärkten kann mit Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlt werden.

3.4 Eröffnung eines Bankkontos

Zur Eröffnung eines Girokontos (Gehaltskonto) ist ein aktueller Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) notwendig.

Weitere Informationen sind bei Bank- und Geldinstituten erhältlich.

<http://www.bankaustria.at/de/> (Bank Austria)

<https://www.sparkasse.at/> (Die Erste Bank)

<http://www.raiffeisen.at> (Raiffeisenbank – Filialen auch in kleineren Städten und Orten)

<http://www.bawagpsk.com/> (BAWAG-PSK)

<http://www.volksbank.at> (Volksbank)

<http://www.bankkonditionen.at> (Banken im Vergleich)

3.5 Kraftfahrzeuge

Es müssen eine so genannte „Warnweste“ in den Leuchtfarben gelb oder orange, ein Pannendreieck und eine Kraftfahrzeugapotheke mitgeführt werden.

Von 1. November bis 15. April gilt wetterabhängig (bei Schnee- und Eisfahrbahn) Winterreifenpflicht. In Österreich herrscht Gurtenpflicht für alle Personen, die sich im Kraftfahrzeug befinden.

Der Lenker/die Lenkerin des Kraftfahrzeugs hat dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren im Fahrzeug gesichert werden („Kindersitz“).

Die Fahrt auf österreichischen Autobahnen ist kostenpflichtig. Die dazu benötigte Autobahn-Vignette kann in Autobahnraststätten und Trafiken gekauft werden.

<http://www.asfinag.at/maut/vignette> (Autobahn-Vignette – Preise)

<http://www.oeamtc.at/> (Länderdatenbank: Verkehrsbestimmungen in Österreich)

<https://www.help.gv.at/> (KFZ Vorschriften in Österreich)

3.5.1 Führerschein

Führerscheine, die in einem anderen EU-/EWR-Staat ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig. Jede Änderung der Adresse (Hauptwohnsitz) muss bei der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden. Für Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen gilt: Der Führerschein muss innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion umgeschrieben werden. Damit die Umschreibung erfolgen kann, muss eine amtsärztliche Untersuchung absolviert werden.

<http://www.help.gv.at/> (Führerschein, Führerscheinklassen, etc.)

<http://www.arboe.at/> (ARBÖ – Autofahrerclub)

<http://www.oeamtc.at/fuehrerschein/> (ÖAMTC – Autofahrerclub)

3.5.2 KFZ-Zulassungsschein

Wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, darf mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen ein Monat lang gefahren werden. Innerhalb dieser Frist muss das Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Es muss eine Haftpflichtversicherung bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden bzw. nachgewiesen werden. Innerhalb der EU gilt freies Wahlrecht bei Kraftfahrzeugversicherungen. Das Kraftfahrzeug kann daher in jedem Mitgliedsland bei zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert werden. Bei der Zulassungsstelle der gewählten Versicherung wird die endgültige Zulassung vorgenommen.

Die unten angeführten Informationsseiten geben darüber Auskunft, welche Untersuchungen und Dokumente für die endgültige Zulassung notwendig sind. Fahrzeuge mit **EU-Betriebserlaubnis** müssen in Österreich seit 1.7.2007 nicht mehr genehmigt werden.

<http://www.help.gv.at/> (Fahren mit ausländischem Kennzeichen)

<http://www.oeamtc.at/> (Eigenimport von Kraftfahrzeugen durch Private)

<http://www.help.gv.at/> (KFZ-Zulassung)

3.6 Wohnen

3.6.1 Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen

Informationen zu Hotels und Pensionen:

<http://www.tiscover.at>

Informationen zu Jugendherbergen:

<http://www.junghotels.at/od/home/>

<http://www.jugendherberge.at>

3.6.2 Wichtige Informationen rund ums Wohnen

In Österreich befinden sich 41% der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, 54% der Neubauwohnungen befinden sich in Wohnhäusern mit mehreren Wohnungen. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen in mehrstöckigen Gebäuden. In ländlichen Regionen überwiegt die Anzahl der Ein- bis Zweifamilienhäuser.

Je nach Region sind die **Wohnungsmieten** unterschiedlich hoch. Der durchschnittliche Wohnungsaufwand (Miete, Rückzahlung/Annuitäten bei Eigentumswohnungen und Betriebskosten) ist im Burgenland am niedrigsten (2013: € 4,47 pro m²), in Salzburg am höchsten (2013: € 6,38 pro m²). Der Mietpreis pro m² hängt von mehreren Faktoren wie Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Wohngegend, Ausstattung der Wohnung ab.

Kleinere Wohnungen sind pro Quadratmeter oft teurer als größere Wohnungen, dazu kommen noch Betriebskosten (etwa 25% der Nettomiete) sowie Heizkosten und Gas- und Stromkosten.

Die Miete der meisten Hauptmietwohnungen, Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen ist österreichweit durch das **Mietrechtsgesetz** geregelt.

Einfamilienhäuser sind vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Aber: Gesetzliche Kündigungsfristen gelten auch für Einfamilienhäuser.

Bevor ein **Miet- oder Kaufvertrag** abgeschlossen wird, ist es ratsam, sich an einschlägige **Beratungseinrichtungen** (Mietervereinigungen, Mieterschutzverband, Verein für Konsumenteninformation, Arbeiterkammer etc.) zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des Mietvertrags zu überprüfen. Die angeführten Beratungseinrichtungen beraten in allen Mietrechtsangelegenheiten.

- <https://mietervereinigung.at/> (Mietervereinigung)
- <http://www.mieterschutzverband.at/> (Mieterschutzverband)
- <http://www.konsument.at/> (Verein für Konsumenteninformation)
- <http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)
- <http://www.statistik.at/> (Wohnungsaufwand)

3.6.3 Finden einer dauerhaften Unterkunft

Wichtige Informationsquellen:

- Tageszeitungen:
 - <http://kurier.at/>
 - <http://www.krone.at>
 - <http://derstandard.at>
 - <http://diepresse.com/>(besonders zu beachten: die Wochenendausgaben)
- Immobilienzeitschriften:
 - <http://www.bazar.at/>
 - <http://www.immobilien.net/>
 - <http://www.immodirekt.at>
- Immobilienmakler/Immobilienmaklerinnen:
 - <http://www.ovl.at/>
 - <http://www.wohnet.at> (Informationen rund ums Bauen)

3.6.4 Zugangsbestimmungen zu Gemeindewohnungen

Die **Zugangsbestimmungen** zu Gemeindewohnungen sind österreichweit unterschiedlich geregelt. Informationen sind auf den jeweiligen Gemeindeämtern oder in den zuständigen Magistraten in den Städten erhältlich.

- <http://www.help.gv.at/> (Gemeindewohnungen)

3.6.5 Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen

Genossenschaftswohnungen sind besonders geförderte – häufig mit Eigentumsoption versehene – Mietwohnungen. Der Mieter/die Mieterin wird Mitglied der Genossenschaft, zahlt einen so genannten „Genossenschaftsanteil“, der von der Größe und dem Alter der Genossenschaftswohnung abhängt.

- <http://www.help.gv.at/> (Genossenschaftswohnungen)
- <http://www.gbv.at> (Überblick über Genossenschaften in Österreich)
- <https://mietervereinigung.at/> (Mietervereinigung)
- <http://www.mieterschutzverband.at/> (Mieterschutzverband)

3.6.6 Anmeldung von Radio und Fernsehen

Radio- und Fernsehgeräte müssen in Österreich angemeldet werden.

- <http://www.orf-gis.at/>

3.6.7 Anmeldung von Gas und Strom

Welcher Energieversorger für welchen Wohnort zuständig ist und welcher Stromtarif der günstigste ist, erfährt man unter Tarifkalkulator/E-control:

<http://www.e-control.at/>

3.6.8 Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon („Handy“)

Überblick über Festnetztarife und Festnetzanbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/> (AK Tarifwegweiser – Telefonieren im Festnetz)

Überblick über Mobilnetztarife („Handy“) und Mobilnetzanbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/> (AK Tarifwegweiser Mobiltelefonie)

4. ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen, Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und deren Angehörige (Ehepartner/Ehepartnerinnen, Kinder, Stief- und Adoptivkinder) das Recht, im Rahmen des freien Arbeitnehmerverkehrs ohne Arbeitsbewilligungen in Österreich zu leben und zu arbeiten.

4.1 Arbeitssuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich, Arbeitssuche für Drittstaatsangehörige

Bevor Arbeitssuchende nach Österreich kommen, können sie über das Internet diverse Informationen und Serviceleistungen in Anspruch nehmen:

- ➔ Arbeitssuche, Länderinformation, regionale Jobchancen über EURES
- ➔ Arbeitssuche über AMS Homepage: Registrierung im eJob-Room auch online möglich
- ➔ Serviceleistungen des AMS: Berufsinteressenstest (Berufskompass), Interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungcoach (Bewerbungstipps etc.)
- ➔ Informationen des AMS: Berufsinformationsdatenbank (BIS), Berufslexika, Qualifikationsbarometer (Trends am Arbeitsmarkt, Chancen am österreichischen Arbeitsmarkt nach Qualifikationen), Weiterbildungsdatenbank, Berufsinformationszentren, barrierefreier Zugang zu Geschäftsstellen des AMS, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- ➔ Informationen des AMS für Jugendliche: Arbeitszimmer, Your Choice
- ➔ Über die Mitnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenunterstützung informieren sich Arbeitssuchende bei der Arbeitsverwaltung oder der zuständigen Behörde im Herkunftsland. (siehe Kapitel 8.4.2)
- ➔ Informationen in **englischer Sprache** zu Leistungen des AMS, Aufenthalt, Lebens- und Arbeitsbedingungen etc. finden Sie unter <http://www.ams.at/>

Für Drittstaatsangehörige:

<http://www.migration.gv.at/en/> (Arbeiten für qualifizierte Drittstaatsangehörige rot-weiß-rot Karte)

Nachdem Arbeitssuchende nach Österreich gekommen sind, ist folgendes zu beachten:

- ➔ Um Leistungen aus dem Herkunftsland auch in Österreich in Anspruch nehmen zu können (z.B. Arbeitslosengeld), ist es notwendig, sich persönlich bei der zuständigen Geschäftsstelle in Österreich zu melden.
- ➔ Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Berufsberatung kann persönlich bei den zuständigen Geschäftsstellen in Anspruch genommen werden.

4.2 EURES (European Employment Services)

Informationen über Österreich und österreichische Stellenangebote sind über das EURES-Netzwerk bei den Arbeitsverwaltungen der EU-/EWR-Länder/der Schweiz erhältlich.

Die EURES Homepage informiert Arbeitssuchende u.a. über Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über Jobchancen in den einzelnen Regionen der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz und zeigt offene Stellen auf. Zusätzlich kann der persönliche Lebenslauf online gestellt werden und ist für interessierte Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen einsehbar.

Über 900 speziell ausgebildete EURES-Berater/EURES-Beraterinnen (EURES Advisor) sind in den Arbeitsverwaltungen aller EU-/EWR-Länder und der Schweiz tätig, um Arbeitssuchende bei der Jobsuche und Orientierung in einem anderen EU-/EWR-Staat/der Schweiz zu unterstützen. Über die EURES Homepage kann der EURES Advisor/die EURES Advisorin in der gewünschten Region gefunden werden.

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

4.3 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen **Arbeitsmarktservice (AMS)** und bietet ihren Service in den Regionalen Geschäftsstellen an.

Das AMS ist für **Beratung, Vermittlung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) von Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich in Österreich aufhalten.

Arbeitsuchende und arbeitslose Personen können sich bei ihrer regionalen Geschäftsstelle (Zuständigkeit erfolgt nach Wohnsitz, siehe dazu <http://www.ams.at>) als Arbeit suchend vormerken lassen.

Auf der **Homepage** des AMS sind Serviceangebote und Informationen zu finden:

→ **eJob-Room:**

Dieses Service steht sowohl beim AMS gemeldeten Personen als auch anderen interessierten Personen zur Verfügung. Es bietet einen Überblick über alle beim AMS gemeldeten offenen Stellen in Österreich und in den Grenzregionen (Südtirol, Schweiz etc.)

Die Suche nach einer speziellen Stelle ist über die Auswahl nach gewünschtem Dienstverhältnis, Arbeitsort, Arbeitseintrittsdatum, Berufsgruppen/Berufsbezeichnung möglich und steht sowohl registrierten als auch nicht registrierten Benutzern/Benutzerinnen zur Verfügung.

Achtung: Eine Registrierung im eJob-Room ist auch möglich, wenn sich der Wohnsitz noch nicht in Österreich befindet.

Registrierte Benutzer/Benutzerinnen haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:

- Bewerbungen im eJob-Room zu veröffentlichen
- Nutzung des erweiterten Stellenangebotes (eJob-Room Stellenangebote)

Die Angebote des eJob-Room sind kostenlos.

<http://www.ams.at/>

→ **Bewerbungstipps:**

Bietet interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungstrainer im Internet (unterstützt Schritt für Schritt beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen), gibt Tipps und verrät Tricks rund um die Arbeitssuche

<http://www.ams.at/>

→ **online Community – Karriereplanung, Berufswechsel, Bewerbung:**

Online Austausch von Informationen zu den genannten Themen

<http://bewerbungsportal.ams.or.at/>

→ **Leistungen für Arbeitsuchende:**

Informationen über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc., Informationen über Verpflichtungen von Leistungsbezieher/Leistungsbezieherinnen gegenüber dem AMS etc.

<http://www.ams.at/>

→ **AMS Publikationen für EU-/EWR und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen:**

<http://www.ams.at/> (Länderinformationen)

<https://ec.europa.eu/eures/> (EURES Grenzregionen)

→ **Informationen für ausländische Arbeitskräfte:**

<http://www.ams.at/>

→ **Berufsinformationssystem (BIS):**

Ist die größte Online Informationsdatenbank zu Berufen und Qualifikationen

<http://www.ams.at/bis/>

→ **Berufslexika:**

Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungsmöglichkeiten, Aufstiegsmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)

<http://www.berufslexikon.at> (Lehrberufe, Berufe nach Abschluss eines Studiums, Berufe nach Abschluss von berufsbildenden Schulen, sonstige Berufe)

→ **Qualifikationsbarometer:**

Informiert über Qualifikationstrends und die neuesten Entwicklungen am Arbeitsmarkt

<http://www.ams.at/>

→ **Weiterbildungsdatenbank:**

Unterstützt bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger (-anbieter) und Voraussetzungen

<http://wbdb.ams.or.at/> (Weiterbildungsdatenbank)

<http://wbdb.ams.or.at/wbdb/> (geförderte AMS Kurse)

→ **Arbeitszimmer:**

Plattform für Jugendliche, die Tipps und Tricks zur Berufs-, Studien- und Schulwahl austauschen wollen

<http://www.arbeitszimmer.cc>

→ **Berufskompass:**

Fragebogen rund um die Berufswahl, der nach Beantwortung eine Online Auswertung und ein Interessensprofil erstellt

<http://www.berufskompass.at/>

→ **Berufsinformationszentren (BIZ):**

An verschiedenen Standorten in Österreich bieten BIZ Informationen über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Jobchancen, Tipps und Tricks zur Berufswahl. Umfangreiches Broschürenmaterial und Berufsvideos sowie persönliche Beratung werden kostenlos angeboten.

<http://www.ams.at/>

→ **Angebote für Frauen und Mädchen:**

<http://www.ams.at/>

→ **Menschen mit Behinderungen:**

<http://www.ams.at/>

→ **AMS-Forschungsnetzwerk:**

Infosystem über Netzwerke zu arbeitsmarktrelevanten Themen, Download von Publikationen und Studien möglich

<http://www.ams-forschungsnetzwerk.at/>

Adressen:

Arbeitsmarktservice Burgenland Permaystraße 10 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 2682 692-0 Internet: http://www.ams.at/bgld/	Arbeitsmarktservice Kärnten Rudolfsbahngürtel 42 A-9021 Klagenfurt Tel.: +43 463 3831-0 Internet: http://www.ams.at/ktn/
Arbeitsmarktservice Niederösterreich Hohenstaufergasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 53 136-0 Internet: http://www.ams.at/noe/	Arbeitsmarktservice Oberösterreich Europaplatz 9 A-4021 Linz Tel.: +43 732 6963-0 Internet: http://www.ams.at/ooe/
Arbeitsmarktservice Salzburg Auerspergstraße 67a A-5020 Salzburg Tel.: +43 662 8883-0 Internet: http://www.ams.at/sbg/	Arbeitsmarktservice Steiermark Babenbergerstraße 33 A-8020 Graz Tel.: +43 316 7081-0 Internet: http://www.ams.at/stmk/
Arbeitsmarktservice Tirol Amraser Straße 8 A-6020 Innsbruck Tel.: +43 512 58 46 64 Internet: http://www.ams.at/tirol/	Arbeitsmarktservice Vorarlberg Rheinstraße 33 A-6901 Bregenz Tel.: +43 5574 691-0 Internet: http://www.ams.at/vbg/
Arbeitsmarktservice Wien Ungargasse 37 A-1030 Wien Tel.: +43 1 878 71-0 Internet: http://www.ams.at/wien/	Arbeitsmarktservice Österreich Treustraße 35–43 A-1200 Wien Tel.: +43 1 33178-0 Internet: http://www.ams.at
Grenzregion Bodensee (Vorarlberg, Bayern, Schweiz) Internet: http://www.jobs-ohne-grenzen.org/	Grenzregion Transtirolia (Tirol, Südtirol und Graubünden) Internet: http://www.eures-transtirolia.eu/
Grenzregion Pannonia (Österreich, Ungarn) Internet: http://www.eures-pannonia.hu	

4.4 Tageszeitungen

Die meisten Jobangebote finden sich in den Wochenendausgaben.

Zeitung	Adresse
Wiener Zeitung	http://www.wienerzeitung.at
Die Presse	http://diepresse.com/
Kurier	http://kurier.at/
Oberösterreichische Nachrichten	http://www.nachrichten.at
Der Standard	http://derstandard.at/karriere
Salzburger Nachrichten	http://www.salzburg.com/
Kleine Zeitung	http://www.kleinezeitung.at/
Vorarlberger Nachrichten	http://www.vorarlbergernachrichten.at/
Kronen Zeitung	http://www.krone.at
Tiroler Tageszeitung	http://www.tt.com/

<http://www.ams.at/> (Jobs in Zeitungen)

4.5 Private Arbeitsvermittler

Die Bedeutung der privaten Arbeitsvermittler nimmt zu. Vor allem im Bereich der hochqualifizierten Arbeitsstellen erfolgt die Vermittlung beinahe ausschließlich über Personalberatungsunternehmen. Das AMS ist mit zahlreichen privaten Arbeitsvermittlern Kooperationen eingegangen. Auf der AMS Homepage finden sich auch Links zu Jobbörsen zahlreicher großer Unternehmen.

<http://www.ams.at/> (Nützliche Links)

4.6 Verdeckter Arbeitsmarkt

Nicht alle zu besetzenden Stellen werden dem AMS bekannt gegeben oder in Zeitungen veröffentlicht. Es kann daher sinnvoll sein, Initiativbewerbungen („Blindbewerbungen“) an in Frage kommende Unternehmen zu schicken, in denen man sich nicht auf eine konkret ausgeschriebene Stelle bezieht.

<http://www.herold.at> (Adressen von Unternehmen und Firmen)

<http://www.ams.at/> (Links zu Branchenverzeichnissen)

Es ist auch sinnvoll, Nachbarn/Nachbarinnen, Verwandte, Freunde/Freundinnen, Bekannte nach freien Stellen zu fragen.

4.7 Au-pair

Junge Menschen aus anderen Ländern haben die Möglichkeit, eine Zeit lang in Österreich als Au-pair zu arbeiten. Au-pairs werden in eine Gastfamilie aufgenommen und in deren Alltag integriert. Im Gegenzug erwartet die Familie Unterstützung bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten. Neben der Arbeit im Haushalt und der Kinderbetreuung ist der Besuch einer Sprachschule oder einer anderen Weiterbildung verpflichtend.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Au-pair Aufenthalt sind:

- ➔ Alter zwischen 18 und 28 Jahren
- ➔ Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie Freude an der Arbeit mit Kindern

- ➔ Bereitschaft, sich auf andere Kulturen und den jeweiligen Lebensstil einzustellen
- ➔ maximale Arbeitszeit inklusive Arbeitsbereitschaft von 20 Stunden pro Woche
- ➔ ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder ein Semester Studium oder Sprachlehrgang – durch Zeugnisse nachgewiesen)
- ➔ Einschaltung einer autorisierten Agentur im Falle der Vermittlung
- ➔ in den letzten fünf Jahren nicht länger als ein Jahr als Au-pair-Kraft in Österreich beschäftigt
- ➔ der Au-pair/die Au-pair hat keine Vorstrafe

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHaG). Die Entlohnung richtet sich nach dem Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte.

Die meisten **Au-pair-Agenturen** bieten sowohl bei der **Vorbereitung** auf den Au-pair-Aufenthalt (Auswahl der Gastfamilie, Anreise etc.) als auch während des Aufenthaltes ihre **Unterstützung** an (Ansprechpartner bei Problemen, Organisation von regelmäßigen Au-pair-Treffen etc.)

Au-pair-Kräfte aus dem EU-/EWR Raum oder der Schweiz genießen Niederlassungsfreiheit und brauchen keinen Aufenthaltstitel. Bei Aufenthalten von Personen mit EU-/EWR Staatsbürgerschaft, die länger als drei Monate dauern, muss bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder zuständiges Magistrat) allerdings eine **Anmeldebescheinigung** besorgt werden. Die Gastfamilie muss sich vom AMS in jedem Fall eine **Anzeigenbestätigung** (<http://www.ams.at/>) ausstellen lassen.

http://www.ams.at/_docs/Infoblatt_Au-pair.pdf (Info Blatt Au-pair)

<http://www.ams.at/> (Au-pair Mustervertrag)

Informationen zum Thema Au-pair-Kräfte aus **Nicht-EU-/EWR-Ländern** (sie benötigen eine spezielle Aufenthaltsbewilligung) und einen Aufenthaltstitel sind beim Arbeitsmarktservice Österreich und dessen regionalen Geschäftsstellen erhältlich.

<https://www.help.gv.at/> (Au-pair)

Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten sind nicht zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen und erwerben nach Beendigung ihrer Au-pair-Tätigkeit weder einen Anspruch auf eine weitere Arbeitsberechtigung noch das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang. Auch die Gastfamilie hat keinen Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung der Au-pair-Kraft.

4.8 Saisonarbeit

In den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft entsteht saisonbedingt ein Arbeitskräftebedarf, der durch den österreichischen Arbeitsmarkt nur teilweise abgedeckt werden kann. Insbesondere in den Regionen Ostösterreichs (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Wien), in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, werden von Frühjahr bis Herbst immer wieder erfahrende Erntehelfer/Erntehelferinnen (z.B. Spargel-, Weinernte) benötigt. In den Wintersportregionen Westösterreichs werden in den Monaten November bis März – in den Fremdenverkehrsregionen in ganz Österreich insbesondere in den Monaten Mai bis Oktober – sowohl Fachkräfte mit Praxis (Restaurantfachleute, Köche/Köchinnen) als auch routinierte Hilfskräfte (Küchenhelfer/Küchenhelferinnen, Reinigungspersonal, Stubenmädchen/-burschen, Hilfskellner/Hilfskellnerinnen, Schankpersonal etc.) gesucht.

Im Tourismusbereich gelten besondere **arbeitsrechtliche Bestimmungen** (z.B. spezielle Durchrechnungszeiträume für Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit, entsprechende Regelungen für Ruhepausen und freie Tage).

Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sollten spätestens vor Arbeitsantritt bei Arbeiterkammer und Gewerkschaft eingeholt werden.

<http://jobroom.ams.or.at/> (Arbeitsmarktservice Österreich – Saisonstellen)

<http://www.ams.at/> (Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte – Kontingentbewilligung)

http://www.oegb.at (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

4.9 Übergangsbestimmungen für bulgarische, kroatische und rumänische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen am österreichischen Arbeitsmarkt

EU-Bürger/EU-Bürgerinnen aus Bulgarien und Rumänien haben **ab 1.1.2014 freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt**, sie benötigen keine Beschäftigungsbewilligung mehr.

Achtung! EU-Bürger/-Bürgerinnen aus Tschechien, Slowenien, der Slowakei, aus Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen haben seit 1. Mai 2011 freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, sie benötigen ebenfalls keine Beschäftigungsbewilligung mehr!

Für kroatische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen gelten Übergangsfristen:
Wenn diese in Österreich arbeiten wollen

- ➔ und **noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben**, steht ihnen die AMS-Homepage zur Verfügung.
- ➔ und bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin beim AMS um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen, außer sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsbestätigung.

Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen aus Kroatien, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können („Freizügigkeitsbestätigung“), dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, d.h. sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Achtung! Für Schlüsselkräfte und Saisonkräfte aus Kroatien gelten eigene Zugangsbestimmungen.

Bulgarische, kroatische und rumänische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen brauchen zur Einreise nach Österreich **kein Visum und keinen Aufenthaltstitel**. Wenn sie sich allerdings länger als vier Monate in Österreich aufhalten werden, müssen sie eine **Anmeldebescheinigung** beantragen (siehe auch 2.2 Aufenthalt).

<http://www.ams.at/> (AusländerInnen)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bestimmungen für kroatische StaatsbürgerInnen)

<http://www.ams.at/> (Downloads und Formulare)

4.10 Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsschreiben und Lebenslauf sind in deutscher Sprache zu verfassen, außer das Stelleninserat verlangt die Bewerbung in einer anderen Sprache.

Bei telefonisch oder persönlich vereinbarten Vorstellungsterminen ist es ebenfalls üblich, einen Lebenslauf und Zeugnisse oder Arbeitsbestätigungen mitzubringen. Hilfe und Unterstützung beim Verfassen der Bewerbungsunterlagen sind online über die AMS Homepage („Bewerbungscoach“ <http://bewerbungsportal.ams.or.at/>) erhältlich.

Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen:

- ➔ Bewerbungsschreiben
- ➔ Lebenslauf (Curriculum vitae)
- ➔ Zeugnisse (Maturazeugnis, Dienstzeugnisse, Zeugnisse bzw. Kursbestätigungen von fachlich wichtigen Ausbildungen, Weiterbildungen und Kursen)
- ➔ Bewerbungsfoto

<http://europass.cedefop.europa.eu/> (Europäischer Lebenslauf)

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich unter „Bewerbungscoach“)

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

5.1 Arbeitsrecht –Überblick

Das Arbeitsrecht enthält Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen. Dazu gehören u.a. folgende Gesetze und rechtliche Bestimmungen:

- ➔ Angestelltengesetz
- ➔ Arbeitsverfassungsgesetz
- ➔ Arbeiter-Abfertigungsgesetz
- ➔ Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- ➔ Ausländerbeschäftigungsgesetz
- ➔ Entgeltfortzahlungsgesetz
- ➔ Gleichbehandlungsgesetz
- ➔ Mutterschutz
- ➔ Urlaubsgesetz
- ➔ Schutz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
- ➔ Arbeitszeitgesetz

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammern: Arbeit und Recht)

<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

5.2 Vertretung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

5.2.1 Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin ist man Mitglied der Arbeiterkammer und kann somit von ihr rechtlich vertreten werden. Mitglied einer Gewerkschaft wird man per Ansuchen.

Sowohl Arbeiterkammern als auch Gewerkschaften vertreten die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Österreich. Sie sind unabhängige, demokratische Institutionen.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften bieten u.a.:

- ➔ Rechtsschutz – Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht
- ➔ Rechtsberatung
 - Arbeitsrecht
 - im Bereich Lehrlings- und Jugendschutz
 - bei Arbeitslosigkeit
 - zur Sozialversicherung (Pension)
 - zur Lohnsteuer
 - Mindestlohn
 - Kollektivverträge
- ➔ Grundlagenschutz und Beratung
 - Schutz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
 - Umweltschutz
 - Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer bietet sowohl kostenlose **telefonische als auch persönliche Rechtsberatung** zu vielen Fragen des Arbeitsrechts, des Arbeitnehmerschutzes, des Mindestlohns und des Konsumentenschutzes etc. an. Der österreichische Gewerkschaftsbund bietet in der Regel nur seinen Mitgliedern telefonische und persönliche Beratung an, Nicht-Mitglieder erhalten eine einmalige kostenlose Rechtsauskunft.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind Teil der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft und verhandeln mit Bundeswirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer Lohn- und Preisfragen. Sie unterstützen die Regierung bei Gesetzesentwürfen und Sachthemen, die von den sozialen Interessensgruppen mitzutragen sind.

Gewerkschaften verhandeln im Rahmen der Sozialpartnerschaft z.B. Kollektivverträge für diverse Branchen. Als **Kollektivvertrag** (KV) bezeichnet man eine Vereinbarung, die jährlich von der Gewerkschaft für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einer bestimmten Branche mit den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen (Wirtschaftskammer) verhandelt wird. Ein Kollektivvertrag schafft gleiche Mindeststandards bei Entlohnung („Mindestlöhne“) und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einer Branche.

Informationen zu **Mindestlöhnen und -gehältern** einer bestimmten Branche erhalten Sie telefonisch bei der Rechtsberatung der Arbeiterkammern im jeweiligen Bundesland.

Alle Gewerkschaften (Fachgewerkschaften) werden im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), alle Arbeiterkammern in der Arbeiterkammer Österreich zusammengefasst.

- <http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)
- <http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)
- <http://www.arbeiterkammer.at/> (Kollektivvertrag)
- <http://www.arbeiterkammer.at/> (Mindestlohn)

5.2.2 Betriebsrat

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können im Unternehmen/im Betrieb durch Betriebsräte vertreten sein. Der Betriebsrat ist das zentrale Vertretungsorgan der Belegschaft. Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft gegenüber dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin. Betriebsräte haben z.B. bei Arbeitsaufnahme, Kündigungen und Entlassungen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ein Mitspracherecht.

- <http://www.betriebsraete.at/> (Betriebsrat)

5.3 Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitsrechtlich wird unterschieden zwischen

- ➔ **Arbeitsvertrag:**
Ein Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeber/Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin abgeschlossen.
- ➔ **freiem Dienstvertrag:**
Ein freier Dienstvertrag wird zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin und freiem Dienstnehmer/freier Dienstnehmerin abgeschlossen.
- ➔ **Arbeitnehmerähnlichem Beschäftigungsverhältnis:**
Darunter fallen Neue Selbstständige und Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen mit Gewerbeschein.

- <http://media.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsverträge)
- <https://www.usp.gv.at/> (Beschäftigungsformen)
- <http://www.arbeiterkammer.at/> (freier Dienstvertrag)
- <http://www.arbeiterkammer.at/> (Werkvertrag)

5.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Von einem **Arbeitsvertrag** spricht man, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist an keine Form gebunden. Er kann schriftlich, mündlich oder durch eine schlüssige Handlung (z.B. Beginn der Tätigkeit mit anschließender Bezahlung) zustande kommen.

Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen so genannten **Dienstzettel**, auszuhändigen. Der Dienstzettel ist gebührenfrei und dient als Beweisurkunde.

Ein Dienstzettel hat folgende Punkte aufzuweisen:

- ➔ Name und Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- ➔ Name und Adresse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- ➔ Beginn des Arbeitsverhältnisses
- ➔ Probezeit
- ➔ bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit:
 - das Ende des Arbeitsverhältnisses
- ➔ bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen:
 - Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- ➔ gewöhnlicher Arbeitsort
- ➔ allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- ➔ vorgesehene Verwendung
- ➔ Anfangsbezug:
 - Grundgehalt bzw. -lohn
 - weitere Entgeltbestandteile (z.B. Sonderzahlungen)
- ➔ Fälligkeit des Entgelts
- ➔ Ausmaß des jährlichen Urlaubs
- ➔ vereinbarte tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit
- ➔ Bezeichnung des allenfalls anzuwendenden Kollektivvertrags bzw. der allenfalls anzuwendenden Betriebsvereinbarungen

Ausnahme: Lehrverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden!

<http://media.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsverträge)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsvertrag und Dienstzettel)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Lehre – Lehrvertrag)

5.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

Die Vollzeitarbeit ist nach dem Gesetz:

- ➔ eine **Tagesarbeitszeit** von acht Stunden (Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden)
- ➔ eine **Wochenarbeitszeit** von 40 Stunden (Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag)

Kollektivverträge vieler Branchen verkürzen die Wochenarbeitszeit. Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von mindestens 50 Prozent oder eine Abgeltung durch Zeitausgleich, also Freizeit.

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als sechs Stunden täglich, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Pause ist unbezahlt und wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Es sind auch andere Arbeitszeiten (geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Saisonarbeit etc.) möglich.

Es besteht **Urlaubsanspruch** auf mindestens fünf Wochen (= 30 Werktage) im Arbeitsjahr, dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte. Zusätzlich zum monatlichen Gehalt erhält ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin in Österreich – wenn im Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag vorgesehen – einen Urlaubszuschuss (sog. 13. Monatsgehalt) und eine Weihnachtsremuneration (sog. 14. Monatsgehalt) in der Höhe eines Monatsgehaltes, die geringer besteuert werden. **Achtung!** Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt. Sie haben nur Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt, wenn es entsprechend vertraglich vereinbart wurde!

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitszeit)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Urlaub)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Arbeitnehmerrechte)

5.3.1.2 Kündigung

Jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin, der/die einen Arbeitsvertrag und einen Dienstzettel hat, ist durch **Kündigungsfristen und Kündigungstermine** arbeitsrechtlich abgesichert. Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind in den meisten Fällen durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen festgelegt, wenn nicht, sind sie im Angestelltengesetz oder im ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Kündigung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin

bei Angestellten: Das Angestelltengesetz regelt Mindestkündigungsfristen und Kündigungstermine. Für geringfügig Beschäftigte, die weniger als 1/5 der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten/einer Vollbeschäftigten arbeiten, gelten die Bestimmungen des ABGB.

bei Arbeitern/Arbeiterinnen: Die Kündigungsfrist beträgt nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zwei Wochen – meistens sind durch Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen etc. längere, fallweise allerdings auch kürzere Kündigungsfristen vereinbart.

Kündigung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin

bei Angestellten: ein Monat (zum Monatsletzten) oder wie im Kollektivvertrag vereinbart

bei Arbeitern/Arbeiterinnen: zwei Wochen (ABGB) oder wie im Kollektivvertrag vereinbart

Wenn Sie gekündigt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Kündigung anfechten**. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Arbeiterkammer oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen. **Achtung!** Für die Anfechtung einer Kündigung gibt es Fristen! Die Kündigung kann beim Arbeitsgericht eingereicht werden.

[http://media.arbeiterkammer.at/\(Kündigung\)](http://media.arbeiterkammer.at/(Kündigung))

5.3.2 Freier Dienstvertrag

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

- ➔ keine oder geringe persönliche Abhängigkeit
- ➔ Freie Dienstnehmer/Freie Dienstnehmerinnen können sich bei der Arbeit vertreten lassen
- ➔ es werden im Wesentlichen eigene Arbeitsmittel verwendet
- ➔ sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- ➔ Sie werden normalerweise nach Stunden bezahlt

Im Unterschied zum Werkvertrag ist keine Erfolgsgarantie für ein bestimmtes Werk zu erbringen.

Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen, deren monatliches Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2014: € 395,31) übersteigt, müssen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden und sind somit krankenversichert. Ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit kann Krankengeld bezogen werden. Sie sind außerdem unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert und unterliegen den Bestimmungen des Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG). Auch freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Achtung: Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Ohne Vereinbarung zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin und freiem Dienstnehmer/freier Dienstnehmerin besteht **kein** Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreistellung und Kündigungsschutz. Sie erhalten allerdings bei der Erfüllung der Voraussetzungen eine Abfertigung und unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Geringfügig Beschäftigte (monatliches Einkommen bis € 395,31 für das Jahr 2014) müssen von den Auftraggebern/Auftraggeberinnen unfallversichert werden. Es ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich, diese muss von den geringfügig Beschäftigten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eingereicht werden.

Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen müssen Einkommensteuer leisten, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Sie werden als Unternehmer/Unternehmerin eingestuft und müssen beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (freier Dienstvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Freie DienstnehmerInnen – Broschüre)

<https://www.usp.gv.at/> (Freie Dienstnehmer)

5.3.3 Werkvertrag

Ein **Werkvertrag** liegt laut dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. freien Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Unter die Rubrik „Neue Selbstständige“ fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, für die kein Gewerbeschein notwendig ist, und die auch nicht unter Tätigkeiten für freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen fallen. Neue Selbstständige sind z.B. Autoren/Autorinnen, Gutachter/Gutachterinnen, Übersetzer/Übersetzerinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen.

Merkmale von Werkverträgen:

- ➔ persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Auftraggeber/Auftraggeberin (neu: Werkbesteller/Werkbestellerin)
- ➔ die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- ➔ der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (neu: Werkunternehmer/Werkunternehmerin) verwendet eigene Arbeitsmittel
- ➔ er/sie ist nicht in die Organisation des Werkbestellers/der Werkbestellerin eingebunden.

Der Werkvertrag ist mit der Erbringung des Werkes erfüllt. Die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses.

Neue Selbstständige mit Werkverträgen haben ihre Tätigkeit in jedem Fall selbst bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden.

Es müssen Versicherungsbeiträge bezahlt werden, wenn

- ➔ ihr jährliches Bruttoeinkommen aus Werkverträgen den Betrag von € 6.453,36 übersteigt oder
- ➔ wenn daneben noch ein anderes Arbeitsverhältnis (freier Dienstvertrag, Arbeitsvertrag) oder Einkünfte aus der Sozialversicherung bestehen und das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von € 4.743,72 für das Jahr 2014 übersteigt.

- Die Versicherungsgrenzen gelten nicht, wenn zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit der man bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert ist (z.B. als Gewerbetreibender).

Neue Selbstständige sind kranken-, pensions- und unfallversichert und in der Selbstständigenvorsorge versichert. Bezüglich Arbeitslosenversicherung gelten spezielle Regelungen.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Werkvertrag)

<http://portal.wko.at/> (Neue Selbstständige)

<https://www.usp.gv.at/> (Neue Selbstständige)

Informationen zu Arbeitsbedingungen – allgemein:

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.oegb.at>

<http://www.sozialversicherung.at>

<https://www.usp.gv.at/> (Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen und Neue Selbstständige)

Adressen:

<p>AK Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 2682 740-0 Internet: http://bgld.arbeiterkammer.at/</p>	<p>AK Kärnten Bahnhofsplatz 3 A-9021 Klagenfurt Tel.: +43 50 477-0 Internet: http://kaernten.arbeiterkammer.at/</p>
<p>AK Niederösterreich Windmühlgasse 28 A-1060 Wien Tel.: +43 5 7171-0 Internet: http://noe.arbeiterkammer.at/</p>	<p>AK Oberösterreich Volksgartenstraße 40 A-4020 Linz Tel.: +43 50 6906-0 Internet: http://ooe.arbeiterkammer.at/</p>
<p>AK Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel.: +43 662 8687-0 Internet: https://sbg.arbeiterkammer.at/</p>	<p>AK Steiermark Hans-Resel-Gasse 8–14 A-8020 Graz Tel.: +43 5 7799-0 Internet: http://stmk.arbeiterkammer.at/</p>
<p>AK Tirol Maximilianstraße 7 A-6010 Innsbruck AK-line: +43 800 22 55 22 Internet: http://tirol.arbeiterkammer.at/</p>	<p>AK Vorarlberg Widnau 2–4 A-6800 Feldkirch Tel.: +43 50 258-0 Internet: http://vbg.arbeiterkammer.at/</p>
<p>AK Wien Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel.: +43 1 501 65-0 Internet: http://wien.arbeiterkammer.at/</p>	<p>Arbeiterkammer Österreich Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel.: +43 1 501 65-0 Internet: http://www.arbeiterkammer.at/</p>
<p>ÖGB Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 2682 770-0 Internet: http://www.oegb.at</p>	<p>ÖGB Kärnten Bahnhofstraße 44 A-9020 Klagenfurt Tel.: +43 463 5870-0 Internet: http://www.oegb.at</p>

ÖGB Niederösterreich Windmühlgasse 28 A-1060 Wien Tel.: +43 1 586 21 54 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Oberösterreich Weingartshofstraße 2 A-4020 Linz Tel.: +43 732 66 53 91-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel.: +43 662 88 16 46 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Steiermark Karl-Morre-Straße 32 A-8020 Graz Tel.: +43 316 70 71-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Tirol Südtiroler Platz 14–16 A-6020 Innsbruck Tel.: +43 512 59 777 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Vorarlberg Steingasse 2 A-6800 Feldkirch Tel.: +43 5522 35 53-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Wien Johann-Böhm-Platz 1 A-1020 Wien Tel.: +43 1 53 444-0 Internet: http://www.oegb.at	Pensionsversicherungsanstalt Friedrich Hillegeist-Straße 1 A-1021 Wien Tel.: +43 50 303 Internet: http://www.pensionsversicherung.at/

5.4 Bildungskarenz und Sabbatical

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungskarenz)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungskarenz für freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen)
<http://www.help.gv.at/> (Bildungskarenz und Bildungsteilzeit)

5.5 Familienhospizkarenz und Pflegekarenz

Bei der **Familienhospizkarenz** haben Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit, sterbende Angehörige aber auch Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen sowie schwer erkrankte Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten und sich für diese Zeit karenzieren zu lassen oder für diesen Zeitraum die Arbeitszeit zu reduzieren (Familienhospizteilzeit).

Ab 1.1.2014 gibt es die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgeber eine **Pflegekarenz** für eine Dauer von einem bis drei Monaten vereinbaren. Für die Unterbrechung im Job ist ein **Pflegekarenzgeld** analog zum Arbeitslosengeld vorgesehen. Die Pflegekarenz wird ab Pflegestufe 3 oder ab Pflegestufe 1 bei minderjährigen Kindern oder bei Demenz gewährt. Ein Angehöriger/eine Angehörige kann die Pflegekarenz einmal antreten, wenn sich der Zustand der zu pflegenden Person verschlechtert auch ein weiteres Mal. Während dieser Zeit bleibt die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung aufrecht.

Pflegezeit ermöglicht die Arbeitszeit bei Pflegebedarf eines Angehörigen/einer Angehörigen zu reduzieren.

<http://www.sozialversicherung.at> (Familienhospizkarenz)
<https://www.usp.gv.at/> (Familienhospizkarenz)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Familienhospizkarenz)
<https://www.help.gv.at/> (Pflegekarenz und Pflegezeit)
<http://www.bmask.gv.at/> (Broschüre: Überblick zu Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit)

6. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN DIPLOMEN UND BERUFSZULASSUNG

6.1 Allgemeine Informationen

Ausländische Reifezeugnisse aus EU-/EWR Staaten und der Schweiz werden österreichischen Reifezeugnissen gleichgestellt, wenn es sich um die Zulassung zu einem Studium an einer österreichischen Universität handelt. Allerdings muss es sich um ausländische Reifezeugnisse aus Bildungssystemen handeln, die keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Bildungssystem aufweisen. Wenn Unterschiede festgestellt werden, so kann die Universität oder Studienzugangsleitung zum Zweck der Studienzulassung die Gleichwertigkeit erklären, wenn z.B. noch Zusatzprüfungen abgelegt werden.

Grundvoraussetzung für die **Anerkennung Ihres Studienabschlusses** in Österreich ist, dass die Institution, die Ihnen das Diplom verliehen hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung (Universität, Hochschule oder andere gleichrangige Einrichtung) anerkannt ist. Wenn Sie einen **akademischen Titel** führen möchten, sind Sie dazu berechtigt, allerdings nur im Wortlaut, der dem Originalzeugnis entspricht. Wenn Sie ein weiterführendes **Studium** beginnen möchten, kann es sein, dass noch zusätzliche Leistungen (Prüfung etc.) verlangt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an die Leitung der jeweiligen Fachhochschule oder an die Studienabteilung der entsprechenden Universität.

Die **Anerkennung zur Berufsausübung** räumt das Recht ein, aufgrund ausländischer Qualifikationen zu bestimmten beruflichen Tätigkeiten zugelassen zu werden. In der Regel gilt das für die sogenannten „**reglementierten**“ **Tätigkeiten**. Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung an den Besitz einer bestimmten Qualifikation, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, gebunden ist. Die erforderlichen Qualifikationen liegen dabei, je nach Beruf, auf verschiedenen Ausbildungsniveaus. Die Liste der reglementierten Berufe umfasst um die 100 Berufsbezeichnungen. Es ist Sache jedes Staates die jeweiligen reglementierten Tätigkeiten und die Zulassung festzulegen. Innerhalb der EU-/EWR Staaten und der Schweiz müssen die Qualifikationen von Bewerbern/Bewerberinnen aus diesen Staaten zu reglementierten Berufen **anerkannt werden**, wenn sie dort schon ein **Berufsrecht besitzen**. Bitte wenden Sie sich an die für diesen Beruf zuständige Behörde.

Wenn Sie **kein Berufsrecht** in Ihrem Herkunftsland bzw. derzeitigem Wohnsitzland besitzen ist für die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit eine Nostrifizierung notwendig.

Wenn Sie z.B. in Spanien die Voraussetzungen für die Ausübung des Architektenberufs durch die Eintragung in eine entsprechende Liste erwerben und dies in Spanien noch nicht getan haben, haben Sie in Spanien noch kein Berufsrecht erworben und müssen in Österreich nostrifizieren.

Unter **Nostrifizierung** ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines österreichischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch die Universität oder Fachhochschule zu verstehen.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist. Wenden Sie sich dafür an eine fachlich zuständige Universität bzw. an den Fachhochschulrat.

Allerdings ist innerhalb der EU/des EWR sowie der Schweiz der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch **eigene Richtlinien geregelt**, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine **Nostrifizierung nicht notwendig** und daher auch nicht möglich. Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Für Fragen zur **Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen und akademischen Abschlüssen** insbesondere außerhalb des EU-/EWR-Raums und der Schweiz, wenden Sie sich direkt an NARIC Austria.

<http://bmwf.gv.at/> (NARIC Austria)

<http://bmwf.gv.at/> (Anerkennung von Reifezeugnissen)

<http://ec.europa.eu/> (regulated professions database – reglementierte Berufe)

<http://ec.europa.eu/>

(Contact points for free movement of professions – Kontaktstelle für reglementierte Berufe)

<http://www.bmwfj.gv.at/>

(EU – Diplomanerkennung – reglementierte Berufe und Behördenzuständigkeit)

<http://www.wegweiser.ac.at/> (Österreichische Universitäten und Fachhochschulen)

<http://www.bmwf.gv.at/> (Überblick: Universitäten und Fachhochschulen)

<http://www.bmukk.gv.at/> (Nostrifizierung ausländischer schulischer Zeugnisse)

<http://www.migrant.at/> (Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für Drittstaatsangehörige – Unterstützung im Anerkennungsverfahren, Beratung in mehreren Sprachen)

6.2. Beispiele für reglementierte Berufe

6.2.1 Lehrer/Lehrerinnen

Um nähere Informationen zur Berufszulassung als Lehrer/Lehrerin zu erhalten, wenden Sie sich für den Pflichtschulbereich an die zuständigen Landesschulräte für den Bereich der höheren Bildung an die Einrichtungen und Institutionen der Lehrerbildung.

<http://www.bmukk.gv.at/> (Landesschulräte für den Bereich der Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen, Sonderschulen)

<http://www.bmukk.gv.at/> (Lehrerinnen und Lehrer)

6.2.2 Gesundheitsberufe

<http://www.bmg.gv.at/> (Gesundheitsberufe – allgemeine Informationen)

<http://www.bmg.gv.at/> (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

6.2.2.1 Ärzte/ Ärztinnen

<http://www.aerztekammer.at/>

(Ärztliche Tätigkeit von EU-Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen)

<http://www.aerztekammer.at/> (Aufgaben des Internationalen Büros: Rechtsberatung Migration & Anerkennung von Berufsqualifikationen)

<http://www.bmg.gv.at/> (Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikationen)

6.2.3 Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

<http://www.rechtsanwaelte.at/> (Landeskammern)

<http://www.rechtsanwaelte.at/> (Gesetzestexte)

(EIRAG: Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich)

6.2.4 Architekten/Architektinnen – Bauingenieure/Bauingenieurinnen – Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen

<http://www.arching.at/baik/> (Landeskammern)

6.3 Anerkennung schulischer und beruflicher Diplome

<http://www.bmukk.gv.at/> (Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse)

<http://www.abc.berufsbildendeschulen.at/> (Zuständigkeit nach Schul- und Ausbildungstyp)

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung)

7. STEUERN

7.1 Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung

Personen, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, müssen für sämtliche Einkünfte aus in- oder/und ausländischen Quellen Steuern zahlen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Österreich mit allen seinen Nachbar- bzw. EU-/EWR-Staaten so genannte Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Die Steuern werden in der Regel jeweils in dem Land bezahlt, in dem auch der ordentliche Wohnsitz liegt, unabhängig davon, in welchem Land das Einkommen verdient wurde.

EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen, die zwar keinen Wohnsitz, aber ihre Haupteinkünfte in Österreich haben (90 % der Einkünfte werden in Österreich erzielt oder die Auslandseinkünfte betragen insgesamt nicht mehr als 11.000 €), können in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung auf unbeschränkte Steuerpflicht optieren. Dabei werden trotz unbeschränkter Steuerpflicht nur die österreichischen Einkünfte besteuert. Außerdem können persönliche Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag) sowie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Besonderheiten gelten für **Grenzgänger/Grenzgängerinnen**, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, jedoch in Anrainerstaaten arbeiten und regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren. Hier gelten spezielle steuerliche Bedingungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

In Österreich behalten Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen die Einkommenssteuer, Sozialversicherungsbeitrag etc. von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in Dienstverhältnissen ein und führen die Beträge an das Finanzamt und die zuständige Sozialversicherungsanstalt ab. Neue Selbstständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen und Selbstständige mit Gewerbeschein müssen sich um die Bezahlung der Steuern und der Sozialversicherung selbst kümmern.

Im österreichischen Einkommensteuersystem gilt ein progressiver Steuersatz. Das bedeutet: Je mehr Sie verdienen umso mehr Steuern bezahlen Sie.

<http://www.arbeiterkammer.at> (Steuer & Geld)

<http://bruttonetto.arbeiterkammer.at/> (Brutto-Netto-Rechner)

<https://www.bmf.gv.at/> (Doppelbesteuerungsabkommen)

<https://www.bmf.gv.at/> (Steuerbuch 2014)

Wer bezahlt Steuern?

- ➔ Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Pensionisten/Pensionistinnen ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als € 12.000,-. Die Steuern werden von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen oder von der Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.
- ➔ Selbstständige ab einem Jahresgewinn von mehr als € 11.000,-

Wann muss (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgegeben werden?

Übersteigt Ihr Einkommen 12.000 €, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben, wenn

- ➔ Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus freien Dienstverträgen/ Werkverträgen oder Vermietungen) von insgesamt mehr als 730 Euro erhalten haben. Es muss eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- ➔ im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (ist z.B. bei Firmenpension und ASVG-Pension der Fall) Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres
- ➔ Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und Ihr Einkommen mehr als 11.000 Euro pro Jahr beträgt. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- ➔ Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezogen haben und noch kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (Grenzgänger/Grenzgängerinnen, ausländische Pensionen).
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres

Wenn Sie als freier Dienstnehmer/freie Dienstnehmerin Einkünfte erzielen, und noch keine Steuer- nummer haben, melden Sie sich umgehend beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Steuerrechtlich gelten Sie als freier Dienstnehmer/freie Dienstnehmerin als selbstständig Erwerbstätige. Der/die DienstgeberIn zieht bei freien Dienstverträgen daher keine Steuer ab, die Vorschreibung erfolgt im Nachhinein durch das Finanzamt. Sie bekommen ein entsprechendes Formular (E 1 und E 1a) zuge- sendet. Auch wenn Sie durch ein geringes Einkommen nicht steuerpflichtig sind, muss das Formular für die Einkommensteuererklärung auf jeden Fall ausgefüllt zurückgeschickt werden.

Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Steuerrecht für freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen)

Wie hoch ist mein Nettoeinkommen nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge?

Beispiel 1:

Eine Familie mit zwei Kindern hat ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, das Einkommen der Eltern wird zur Gänze in Österreich erwirtschaftet, sie sind also in Österreich einkommenssteuer- pflichtig:

Er verdient als Angestellter monatlich 3.000 Euro brutto (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt).

Nach Abzug der Lohnsteuer in der Höhe von 552,04 Euro und Sozialversicherungsbeitrag in der Höhe von 542,10 Euro bleiben 1.905,86 Euro netto.

Sie verdient als Angestellte monatlich 2.500 Euro brutto (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt), kann ebenfalls keine Sachbezüge geltend machen, muss aber täglich in die 22 km entfernte Nachbarstadt pendeln und kann somit das Pendlerpauschale geltend machen.

Das Pendlerpauschale dient im österreichischen Einkommensteuerrecht zur pauschalen Abgeltung von Kosten für tägliche Fahrten von Pendler/Pendlerinnen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Nach Abzug der Lohnsteuer in der Höhe von 357,27 Euro und Sozialversicherungsbeitrag in der Höhe von 451,75 Euro, bleiben 1.690 Euro netto.

Dazu hat die Familie Anspruch auf Familienbeihilfe.

Beispiel 2:

Frau X hat ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, sie hat eine Tochter und ist als Arbeiterin in einer Produktionsfirma beschäftigt und verdient 1.500 Euro brutto. Als Alleinerzieherin kann sie den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen.

Nach Abzug von Sozialversicherung in der Höhe von 273 Euro und Lohnsteuer in der Höhe von 37,52 Euro bleibt ihr ein Netto-Einkommen von 1.189,48 Euro (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt).

Dazu hat Frau X Anspruch auf Familienbeihilfe.

Um **Ihr persönliches Netto-Einkommen** zuzüglich Familienbeihilfenanspruch zu berechnen, verwenden Sie den Brutto-Netto-Rechner sowie den Familienbeihilfe-Rechner der Arbeiterkammer Wien.

<http://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/> (Familienbeihilfe-Rechner)

<http://bruttonetto.arbeiterkammer.at/> (Online Brutto-Netto-Rechner)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Das Pendlerpauschale)

<https://www.bmf.gv.at/>

(Einkommensteuer für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Steuertipps)

<https://www.bmf.gv.at/> (Steuerbuch 2014)

<http://www.usp.gv.at/> (Einkommensteuer)

<http://dienststellen.bmf.gv.at/> (Wohnsitzfinanzämter)

<http://www.help.gv.at/> (Arbeitnehmerveranlagung)

<http://www.jobs-ohne-grenzen.org/>(Infos für Grenzgänger Bodensee)

<http://www.eures-pannonia.hu/> (Ratgeber für Grenzgänger/Grenzgängerinnen Pannonia)

Adresse:

Bürgerservice des Finanzamtes:

Montag – Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0810-001228 zum Ortstarif erreichbar.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5

A-1010 Wien

Tel.: +43 1 514 33-0

Internet: <https://www.bmf.gv.at/>

8. SOZIALE SICHERHEIT

Die Sozialversicherung ist eine **Pflichtversicherung**; jeder Betrieb entrichtet für jeden Arbeitnehmer/ jede Arbeitnehmerin und dessen/deren Angehörige Sozialversicherungsbeiträge.

Selbstständige Erwerbstätige mit Gewerbeschein, Neue Selbstständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst an die zuständige Sozialversicherung abführen.

Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind für die Anmeldung ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Sozialversicherung verantwortlich. Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhält jede versicherte Person und jeder Angehörige/jede Angehörige eine Sozialversicherungsnummer. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei unselbstständig Beschäftigten (Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen) automatisch von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen abgeführt.

Die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ist in einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgeberanteil aufgeteilt. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sorgt dafür, dass beide Anteile an die zuständige Sozialversicherungsanstalt abgeführt werden.

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (= Beitragssätze) richtet sich danach, welcher Gruppe von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen (Arbeiter/Arbeiterinnen, Angestellte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.) man angehört.

In Österreich sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (€ 395,31 monatlich für das Jahr 2014) übersteigt, in alle Teile der Sozialversicherung eingebunden.

Geringfügig Beschäftigte sind ebenso wie Studenten/Studentinnen nur in Teile der Sozialversicherung (Unfallversicherung) eingebunden. Für geringfügig Beschäftigte ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

<http://www.sozialversicherung.at> (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)

<http://www.sozialversicherung.at/> (Beitragsgruppen/Beitragssätze)

Leistungen aus der Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung** inklusive Mutterschutz: Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichert, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld etc.
- **Unfallversicherung**: Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen, z.B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- **Pensionsversicherung**: Leistungen der Alterspension etc.
- **Arbeitslosenversicherung**: Leistungen bei Arbeitslosigkeit etc. (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

Weitere Leistungen zur Sozialen Absicherung:

- **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (ersetzt die Sozialhilfe) als ergänzende Leistung zur Sozialversicherung bzw. als Leistung, die gewährt werden kann, wenn keine Leistungen aus Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. in Anspruch genommen werden können
- **Pflegekarenzgeld**: wird entweder bei Familienhospizkarenz oder während der Pflegekarenz oder Pflegezeit für die vereinbarte Dauer als Einkommensersatz ausbezahlt.

<http://www.sozialversicherung.at> (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)

<http://www.bmask.gv.at/> (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<https://www.help.gv.at/> (Pflegekarenz und Pflegezeit)

<http://www.bmask.gv.at/> (Broschüre: Überblick zu Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit)

<http://www.help.gv.at/> (Versicherungsmöglichkeiten – Pflegeversicherung)
<http://www.bmask.gv.at/> (Pflegegeld)
<http://www.ams.at/> (Arbeitslosengeld etc.)
<https://www.help.gv.at/> (Maßnahmen und Leistungen bei einem Arbeitsunfall)

Adressen:

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 A-1010 Wien Tel.: +43 1 514 33-0 Internet: https://www.bmf.gv.at/	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1 A-1010 Wien Tel.: +43 1 711 00-0 Sozialtelefon: 0800/20 16 11 Montag – Freitag: 8.00 – 16.00 Internet: http://www.bmask.gv.at/
--	---

8.1 Krankenversicherung

In Österreich gibt es mehrere **Krankenversicherungsträger** (Krankenkassen/Sozialversicherungsanstalten), die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterstellt sind. Welcher Krankenversicherungsträger zuständig ist, hängt einerseits vom Wohnort, andererseits von der beruflichen Tätigkeit ab. Es gibt **keine freie Wahl** des Versicherungsträgers, der Versicherungsträger wird zugewiesen!

Die Krankenversicherung umfasst u.a. folgende **Leistungen**: die kostenlose Behandlung durch Ärzte/Ärztinnen mit Kassenverträgen und durch Spitäler/Krankenhäuser sowie Krankengeldbezug. Voraussetzung für eine Behandlung in Spitälern, Ambulanzen, bei Ärzten/Ärztinnen etc. ist die Vorlage der so genannten „e-card“, auf der die persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) der versicherten Person gespeichert sind. Für die Überweisung zu Fachärzten/Fachärztinnen ist zusätzlich zur e-card ein Überweisungs- bzw. Zuweisungsschein notwendig, da auf der e-card derzeit keine medizinischen Daten gespeichert sind. Eine e-card erhalten Sie für sich und ihre Angehörigen bei Anmeldung zur Krankenkasse von Ihrem Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen zugesendet. Die Rückseite der e-card ist die **Europäische Sozialversicherungskarte**. Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den Ländern der Europäischen Union möglich.

Eine Krankenversicherung besteht, wenn man

- unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist
(**Achtung**: Geringfügig Beschäftigte werden auf Antrag krankenversichert) oder
- Arbeitslosengeld/Notstandshilfe etc. bezieht oder eine Pension erhält oder
- Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bezieht

Familienangehörige (Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder/Enkelkinder) können mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben. Kinder/Enkelkinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Kinder/Enkelkinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kostenlos mitversichert werden. Die Mitversicherung von Ehepartner/Ehepartnerin mit Kindern ist kostenlos. Für die Mitversicherung von kinderlosen Ehepartnern/Ehepartnerinnen muss ein Zusatzbeitrag (3,4% der Beitragsgrundlage des Einkommens der versicherten Person) entrichtet werden.

Es muss beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin eine entsprechende Meldung über eine geplante Mitversicherung der Angehörigen gemacht werden.

Weitere **Leistungen** der Krankenversicherung sind u.a.: Zahnbehandlung, Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Heilbehelfe, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes.

Rezeptpflichtige Medikamente werden von Apotheken gegen **Rezeptgebühr** € 5,40 (2014) eingelöst. Patienten/Patientinnen müssen nur maximal zwei Prozent ihres Jahresnettoeinkommens für Medikamente aufwenden. Wenn die Kosten für Medikamente diesen Betrag übersteigen, erhält der Patient/die Patientin automatisch eine Rezeptgebührenbefreiung. Personen mit geringem Einkommen können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden.

Unselbstständig Erwerbstätige werden von ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Krankenkasse/Sozialversicherungsanstalt) angemeldet, selbstständig Erwerbstätige (Neue Selbstständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen mit Gewerbeschein etc.) müssen sich selbst an den zuständige Krankenversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) wenden.

- <http://www.sozialversicherung.at> (allgemeine Informationen)
- <http://www.sozialversicherung.at/> (Wer ist wo versichert?)
- <http://www.help.gv.at/> (Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung)
- <http://www.arbeiterkammer.at/> (Befreiung von der Rezeptgebühr)
- <http://www.arbeiterkammer.at/> (Rezeptgebühren-Deckelung)

Adressen:

- <http://www.sozialversicherung.at/>
(Adressen der Krankenkassen und anderer Sozialversicherungsträger unter SV-Träger)

8.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst **Leistungen**, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen. Die Leistungen sind z.B. Prävention, Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Entschädigung bzw. Leistungen im Todesfall (z.B. Hinterbliebenenrente).

- <http://www.auva.at> (Soziale Unfallversicherung)
- <http://www.sozialversicherung.at/> (Unfallversicherung)

Adressen:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – AUVA – Hauptstelle Adalbert Stifter Straße 65 A-1200 Wien Tel.: +43 1 331 11-0 Internet: http://www.auva.at	Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger Kundmangasse 21 A-1031 Wien Tel.: +43 1 711 32-0 Internet: http://www.sozialversicherung.at
---	---

8.3 Pensionsversicherung

Das Pensionsalter wird in Österreich derzeit für Frauen mit dem 60. Lebensjahr und für Männer mit dem 65. Lebensjahr erreicht.

Für EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen gilt:

Diese erhalten eine Pension nach österreichischem Recht, wenn sie länger als ein Jahr in Österreich erwerbstätig waren und Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt haben. Versicherungszeiten unter einem Jahr werden in die Pensionszeiten, die in anderen Ländern erworben wurden, eingerechnet.

<http://www.sozialversicherung.at> (Pensionsversicherung)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Pension)

<http://www.pensionsversicherung.at/> (Informationen in mehreren Sprachen)

<http://www.help.gv.at/> (Pension)

<https://www.help.gv.at/> (Invaliditätspension/Berufsunfähigkeitspension/Rehabilitation)

<https://www.help.gv.at/> (neues Pensionskonto)

<https://www.help.gv.at/> (Pensionshöhe bei der Langzeitversichertenregelung „Hacklerregelung“)

Adresse:

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich-Hillegeist Straße 1

1021 Wien

Tel.: +43 (0) 503 03

Internet: <http://www.pensionsversicherung.at>

8.4 Arbeitslosenversicherung

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) ist in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.

<http://www.ams.at/> (Leistungen des AMS für Arbeitsuchende)

<http://www.ams.at/> (Unemployment Insurance)

8.4.2 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im EU/EWR Raum und der Schweiz

Nach Rücksprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Ihres Herkunftslandes zu beziehen obwohl Sie sich in Österreich zur Arbeitssuche aufhalten. Die Meldung, Arbeit in Österreich suchen zu wollen, muss unbedingt **vor** Ihrer Ausreise bei der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen führen auch ausländische Versicherungszeiten zum Leistungsanspruch in Österreich

<http://www.ams.at/> (Arbeitslosenversicherung im EWR Raum und in der Schweiz)

<http://www.ams.at/> (Arbeitslosenversicherung im Norwegen, Island und Liechtenstein)

<http://www.ams.at/> (Unemployment Insurance)

8.4.2.1 Bezug von Arbeitslosengeld aus dem EU/EWR Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Wenn Sie während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EU/EWR Raum oder der Schweiz nach Österreich mitnehmen wollen, müssen Sie sich zunächst an die zuständige Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland wenden, das Arbeitslosengeld dort beantragen und das Formular U2 („Portable Document“ U2) ausfüllen und bestätigen lassen. Dieses Formular beinhaltet u.a. die Frist für die Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle in Österreich und die maximale Dauer des ausländischen Bezuges in Österreich.

Nach Ihrer Meldung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS wird die ausländische Arbeitsverwaltung unverzüglich über Ihre Vormerkung zur Arbeitsuche in Österreich informiert. Das führt dazu, dass die ausländische Arbeitsverwaltung Auszahlungen an Sie vornehmen kann. Möglich ist dies jedenfalls für einen Zeitraum von maximal drei Monaten – sollte jedoch Ihre Bezugsdauer zu einem früheren Zeitpunkt enden („Höchstmaß“) jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt. Die genaue Dauer dieses „Leistungsexports“ legt immer die Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland fest.

Wenn innerhalb des am Formular angegebenen Zeitraums keine Stelle in Österreich gefunden wurde, so bleibt Ihr Leistungsanspruch nur dann gewahrt, wenn eine sofortige und rechtzeitige Rückreise ins Herkunftsland erfolgt. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen, die Sie in Ihrem Herkunftsland dazu erhalten!

8.4.2.2 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz

Bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung, werden auch in den EU/EWR-Staaten oder der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt, wenn Sie direkt vor der Antragstellung mindestens einen Tag in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig erwerbstätig waren (sog. „Ein-Tag-Regel“). Um die Anrechnung der Versicherungszeiten in Österreich durchführen zu können, ist es notwendig, dass das Formular U1 („Portable Document“ U1) von der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung im Herkunftsland ausgefüllt und bestätigt wird. Sie können dieses Formular in vielen Fällen auch elektronisch beantragen. Es beschleunigt die Beurteilung Ihres Anspruchs, wenn Sie dieses Formular bei der Antragstellung in Österreich bereits vorlegen können.

Bei Grenzgängern/Grenzgängerinnen werden die ausländischen Versicherungszeiten sofort berücksichtigt – die oben beschriebene „Ein-Tag-Regel“ findet auf diesem Personenkreis keine Anwendung.

Für den Bezug von Arbeitslosengeld in Österreich müssen die in Österreich geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen um in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten entnehmen Sie bitte den Informationen auf der AMS Homepage (siehe Kapitel „Finanzielle Leistungen“)

Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die der Arbeitslosenversicherung unterlegen sind, werden bei der Anspruchsbeurteilung in Österreich ebenfalls berücksichtigt.

8.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (BMS) ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können. Die **Höhe** der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist bundesweit einheitlich geregelt und beträgt 2014 für Alleinstehende 814 Euro.

Bei der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung** handelt es sich um keine neue Sozialleistung, sondern um eine Reform der bisherigen Sozialhilfe der Länder. Für die Betroffenen wird es insbesondere durch die Einführung von einheitlichen Mindeststandards, die weitgehende Abschaffung des Regresses, die Einführung eines Vermögensfreibetrages und ein vorteilhafteres Verfahrensrecht zu Verbesserungen kommen. Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und arbeitsfähig sind, werden beim Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche vorgemerkt.

EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen uneingeschränkten Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Drittstaatsangehörige haben nur dann einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie schon mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben.

Die Entscheidung, ob eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird, trifft die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentren). Diese nimmt auch Anträge entgegen und nimmt die Auszahlung vor.

Zusätzlich erteilt das **Arbeitsmarktservice grundlegende Informationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung**. Je nach Vereinbarung in den Bundesländern gibt auch das Arbeitsmarktservice erstmalige **Anträge zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung aus und nimmt sie auch entgegen**.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie am Sozialtelefon des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) unter **0800/20 16 11** (Montag bis Freitag von 8 bis bis 16 Uhr)

<http://www.help.gv.at/> (Mindestsichernde Leistungen, Beratung und Betreuung)

<http://www.bmask.gv.at/> (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<http://www.ams.at/> (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

9. LEBEN MIT KINDERN

9.1 Mutterschutz

9.1.1 Angestellte/Arbeiterinnen und geringfügig Beschäftigte

Der **Mutterschutz** für schwangere Frauen beginnt in der Regel acht Wochen vor der Geburt und endet acht bis sechzehn Wochen nach der Geburt. In diesem Zeitraum herrscht absolutes Beschäftigungsverbot.

Das Arbeitsverhältnis für **unselbstständig erwerbstätige** Frauen besteht während der Schutzfrist weiter fort.

Wenn Frauen von ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten sie dies ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin melden. Ab dieser Meldung besteht ein **Kündigungs- und Entlassungsschutz**. Während des Mutterschutzes und der anschließenden Zeit ist eine **Kündigung** bzw. eine Entlassung nur in **besonderen Fällen** (z.B. Betriebsstilllegung) und unter Zustimmung des Gerichtes möglich.

Während der Schutzfrist erhalten Angestellte und Arbeiterinnen unter bestimmten Voraussetzungen **Wochengeld**. Die **Höhe des Wochengeldes** berechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist plus einem Zuschlag für Sonderzahlungen. Auch Bezieherinnen von Weiterbildungsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben Anspruch auf Wochengeld.

Anspruch auf Wochengeld haben auch geringfügig Beschäftigte, die selbstversichert sind. In diesem Fall beträgt das tägliche Wochengeld 8,65 Euro (2014).

Informationen über die **Höhe des Wochengeldes** sind bei der jeweilig zuständigen Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

<http://www.help.gv.at/> (Geburt)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Wochengeld)

9.1.2 Freie Dienstnehmerinnen und Werkunternehmerinnen

Sie unterliegen nicht dem Mutterschutzgesetz!

Freie Dienstnehmerinnen erhalten allerdings ein einkommensabhängiges Wochengeld.

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der jeweilig zuständigen Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

<http://www.help.gv.at/> (Vor der Geburt)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Wochengeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen – Broschüre)

9.1.3 Selbstständig Erwerbstätige

Für selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein Gewerbe ausüben, ist **Betriebshilfe** vorgesehen, das heißt, für den Betrieb wird eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf **Wochengeld**. Die Auszahlung des Wochengeldes gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige!). Betriebshilfe/Wochengeld wird allerdings nur dann gewährt, wenn die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufrecht bleibt. Die Höhe des Wochengeldes beträgt in diesem Fall € 51,20 pro Tag (2014).

Zuständige Behörde:

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

<http://www.help.gv.at/> (Wochengeld)

<http://esv-sva.sozvers.at/> (Betriebshilfe und Wochengeld)

<https://www.usp.gv.at/> (Betriebshilfe)

9.1.4 Mutter-Kind-Pass

Zu Beginn der Schwangerschaft erhalten werdende Mütter einen **Mutter-Kind-Pass**, in den Vorsorgeuntersuchungen des Ungeborenen und der Mutter sowie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen des Säuglings und Kleinkindes eingetragen werden. Der Mutter-Kind-Pass ist bei Gynäkologen/Gynäkologinnen, bei praktischen Ärzten/Ärztinnen, in den Bezirksgesundheitsämtern, in den Fachambulatorien der Gebietskrankenkasse, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit Geburtshilfe-Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen erhältlich.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

<http://www.help.gv.at/> (Vor der Geburt)

<http://www.bmg.gv.at/> (Mutter-Kind-Pass)

9.2 Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit

Unter **Elternkarenz/Karenz** versteht man den arbeitsrechtlichen **Anspruch auf Dienstfreistellung** nach der Geburt eines Kindes und nach Beendigung der Schutzfrist. In dieser Zeit hat man keinen Anspruch auf Entgeltzahlungen allerdings gilt Kündigungs- und Entlassungsschutz. Karenz kann entweder nur von einem Elternteil oder abwechselnd von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen haben keinen Anspruch auf Karenz.

Während der Karenz kann eine geringfügige Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze 2014: 395,31 Euro monatlich) aufgenommen werden.

In dieser Zeit kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) bezogen werden. Es gebührt allen Kindern, auch Pflege- und Adoptivkindern.

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes hängt davon ab, wie lange die Karenzzeit dauert. Bei der Antragsstellung kann zwischen mehreren Modellen gewählt werden. Für erstmalige Antragsstellungen ab 1.1.2014 ist eine Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen ab Antragstellung möglich.

Es wird zwischen einkommensabhängigem und pauschalem Kinderbetreuungsgeld unterschieden.

Voraussetzungen zum Erhalt des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes:

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- mindestens ein Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch auf Familienbeihilfe
- Mittelpunkt des Lebensinteresses in Österreich

- rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass – Untersuchungen: fünf während der Schwangerschaft, fünf nach der Geburt

Zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld können pro Jahr bis zu 60 Prozent der letzten Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde maximal bis zu € 16.200 Euro, dazuverdient werden.

Für das **einkommensabhängige Modell** gelten noch zusätzliche Voraussetzungen wie z.B. vorangegangene Erwerbstätigkeit.

Die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige Modell für Bezugszeiträume ab 1.1.2014 beträgt 6.400 Euro, d.h. pro Bezugsmonat nicht mehr als 395 Euro.

Achtung:

Kinderbetreuungsgeld erhält man nur für das jüngste Kind. Wird in der Zeit des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet ab der Geburt der Anspruch für das ältere Kind. Das Kinderbetreuungsgeld wird dann für das Neugeborene ausbezahlt. Die weitere Geburt ist sofort der zuständigen Krankenkasse zu melden (Meldepflicht)! Für Mehrlingsgeburten gelten besondere Regelungen.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse (in Wien: Kundencenter für Kinderbetreuungsgeld).

<http://www.arbeiterkammer.at/>(Eltern – Karenz)

<http://www.help.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld)

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Neuerungen 2014)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Kinderbetreuungsgeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Zuverdienstgrenzen)

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld – Zuverdienst – Online Rechner)

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Alleinstehende Elternteile bzw. Familien ohne oder mit geringem Einkommen können eine **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld** beantragen.

<https://www.help.gv.at/> (Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld – Beantragung)

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld)

Bezieher/Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld und deren Kinder sind **krankenversichert**.

Während des Bezuges oder im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann um **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** angesucht werden. Allerdings muss der Bezieher/die Bezieherin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosenversicherung)

Anspruchsvoraussetzungen für EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Schweizer Staatsbürgerinnen:

Für **EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen** und **Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt die EWR-Verordnung 883/2004. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.

Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich können Sie über die Anmeldebescheinigung oder den Lichtbildausweis für EWR-Bürger/-Bürgerinnen für sich und ihr Kind nachweisen. Für grenzüberschreitende Sachverhalte (z.B. Grenzgänger/Grenzgängerinnen) gelten spezielle Regelungen!

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Anspruchsvoraussetzungen)

<http://www.bmwfj.gv.at/>

(grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten im Ausland)

Elternteilzeit:

Unter **Elternteilzeit** wird ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit verstanden. Die Elternteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum siebten Geburtstag des Kindes.

Das ist allerdings nur möglich, wenn

- ➔ der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen hat
- ➔ und das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz).
- ➔ der Elternteil, der Elternteilzeit beantragt im gleichen Haushalt mit dem Kind lebt

Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu vereinbaren.

Besteht **kein Anspruch auf Elternteilzeit**, kann sie längstens bis zum vierten Geburtstag vereinbart werden.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Elternteilzeit)

<http://www.bmask.gv.at/> (Elternteilzeit)

9.3 Familienbeihilfe

Für **EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen** und **Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt die EWR-Verordnung Nr. 883/04. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist die Familienbeihilfe in dem Land auszu zahlen, in dem sich das Kind ständig aufhält (Wohnlandprinzip).

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht in der Regel für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Die Familienbeihilfe muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Zuständige Behörde:

Wohnsitzfinanzamt

Das sind:

- ➔ minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ➔ Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung von Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies ist der Fall, wenn das Kind z.B.
 - eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert,
 - an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs nicht möglich ist,
 - voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst – für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
 - sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet (die Berufsausbildung muss zum frühest möglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden)

Ab 1. März 2011 besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühest möglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 Jahre bezogen werden.

Studenten/Studentinnen müssen noch zusätzliche Voraussetzungen erfüllen.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden eigene Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigung) nicht berücksichtigt. Ältere Kinder dürfen in der Regel nur eine bestimmte Summe jährlich dazuverdienen, um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren.

Die **Höhe der Familienbeihilfe** hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch **Kinderabsetzbeträge** und **Zuschläge**, wenn zwei oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den **Familienbeihilfe-Rechner** ermittelt werden.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt, der diesen überwiegend führt.

Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate ausbezahlt.

<https://www.help.gv.at/> (Familienbeihilfe)

<http://www.help.gv.at/> (Mehrkindzuschlag)

<https://www.help.gv.at/> (Familienbeihilfe für Studierende)

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Anspruch für Bürger aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Familienbeihilfe und Familienbeihilfe-Rechner)

<http://www.bmwfj.gv.at/> (Familienservice)

10. BILDUNGSWESEN

10.1 Bildung und Ausbildung – Überblick

Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet für Babys und Kleinkinder bis zu drei Jahren in so genannten **Kinderkrippen**, für ältere Kinder in öffentlichen und privaten **Kindergärten** und **Vorschulen** statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist oft größer als das Angebot. Kleinkinder werden auch – besonders in Kleinstädten und in ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von so genannten „Tageseltern“ betreut.

Kinder, die dauerhaft in Österreich wohnen, sind in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig. Die **Schulpflicht** in Österreich dauert neun Jahre (vom sechsten. bis zum 15. Lebensjahr). Der Schulbesuch in öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Die ersten vier Jahre der Schulpflicht werden in der **Volksschule/Grundschule** verbracht, danach kann entweder eine **Hauptschule** – auch **kooperative Mittelschule** genannt, einer Neuen Mittelschule – oder die Unterstufe der **allgemeinbildenden höheren Schule** besucht werden.

Das neunte Schuljahr kann in einer Polytechnischen Schule oder in weiterführenden berufsbildenden Schulen, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule oder in einem Oberstufengymnasium absolviert werden. Die **Polytechnische Schule** bereitet mit Praktika und Berufskundeunterricht auf Lehrausbildungen oder berufsbildende Schulen vor.

Für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung oder mit massiven Lerndefiziten gibt es Schulsonderformen (Sonderpädagogik/Inklusive Bildung) für die ersten acht bis neun Jahre ihrer Schulbildung. Alternativ kann in der neunten Schulstufe ein sogenanntes Berufsvorbereitungsjahr absolviert werden. Im Anschluss daran ist eine integrative Berufsausbildung möglich.

Nach der neunten Schulstufe hat ein Jugendlicher/eine Jugendliche die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Form einer Lehre (Berufsschule und Lehre – duales Ausbildungssystem) zu absolvieren, arbeiten zu gehen oder eine weiterführende Schule zu besuchen.

http://www.oead.at/fileadmin/oead_zentrale/willkommen_in_oe/Bildungssystem/Education_System_WEB.pdf (siehe Grafik am Ende des Kapitels)

Berufsbildende mittlere Schulen, Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie die Ausbildungen in Gesundheitsberufen und **berufsbildenden höheren Schulen** berechtigen je nach Schulart zur einschlägigen Berufsausbildung in mehreren Berufen. Absolventen/Absolventinnen berufsbildender mittlerer Schulen können über einen Aufbaulehrgang die Diplom- und Reifeprüfung nachholen.

Der Abschluss allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen, je nach Schulform Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung, berechtigt zum Besuch von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten etc.

Jugendliche und Erwachsene, die über keine Reifeprüfung (in Österreich auch Matura genannt) verfügen, können den Zugang zu tertiären Ausbildungen auf dem zweiten Bildungsweg (**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Berufsmatura, Externisten-Matura**) nachholen.

Für **EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen** gilt bezüglich Studiengebühren gleiches Recht wie für österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen.

Es gibt für Schüler/Schülerinnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch spezielle Fördermaßnahmen.

<http://www.oead.at/> (Schule und Berufsausbildung in Österreich)

<http://www.bildungssystem.at> (Das österreichische Bildungssystem)

<http://www.help.gv.at/> (Schule – ausführliche Informationen über das österreichische Schulsystem)

<http://www.bmukk.gv.at/> (Bildungswesen in Österreich)

<http://www.bmukk.gv.at/> (Schulverzeichnisse)
<http://www.erwachsenenbildung.at/>
(Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externistenreifeprüfung)
<http://www.bmwf.gv.at/> (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung – Studium)
<http://www.help.gv.at/> (Studiengebühren)
<http://www.bmukk.gv.at/> (Schulinfo und Schulservicestellen)
<https://www.help.gv.at/> (Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch)
<http://www.herold.at/> (Schulen mit ausländischem Lehrplan)

10.2 Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer **Lehre** oder in Form einer **schulischen Ausbildung** (in berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 200 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, erlernen ihren Beruf in einem Unternehmen/einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (**duales Ausbildungssystem**). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen zwei und vier Jahren und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Zu Beginn der Lehre muss ein **Lehrvertrag** unterschrieben werden. Er wird zwischen dem Jugendlichen/der Jugendlichen (Lehrling) und dem Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten schriftlich abgeschlossen und regelt u.a. die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin unterschreiben.

Für Lehrlinge gelten das **Berufsausbildungsgesetz** und der jeweilige **Kollektivvertrag**. Lehrlinge unterliegen besonderen Bestimmungen (Kündigungsschutz, Arbeitszeit, spezielle Jugendschutzbestimmungen etc.).

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch so genannte **Berufsbilder** reglementiert.

Lehrlinge erhalten kein Gehalt, sondern eine **Lehrlingsentschädigung**, die in der Regel monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung hängt von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen ab. Jeder Lehrling hat Anspruch auf 30 Werktage Urlaub im Jahr.

Um eine Lehrstelle zu finden ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des Arbeitmarktservices (AMS) zu wenden.

<http://www.arbeiterkammer.at> (AK – Arbeiterkammer Österreich)
<http://www.oegb.at> (ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund)
<http://www.ams.at> (AMS – Arbeitmarktservice Österreich)
<http://portal.wko.at/> (Bundswirtschaftskammer)
<http://www.bmwfj.gv.at/> (Liste der Lehrberufe von A-Z)

10.3 Weiterbildung

Laufende Weiterbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Weiterbildungsinstitutionen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen.

Berufsinfozentren (BIZ und BIWI) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung zu individuellen Aus- und Weiterbildungsfragen an.

Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI, BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

Anbieter:

Institutionen	Internetadressen
BFI	http://www.bfi.at
WIFI	http://www.wifi.at
Volkshochschulen Burgenland	http://www.vhs-burgenland.at
Volkshochschulen Kärnten	http://www.vhsktn.at/
Volkshochschulen Niederösterreich	http://www.vhs-noe.at
Volkshochschulen Oberösterreich	http://www.vhs-verband-ooe.at
Volkshochschulen Steiermark	http://www.vhsstmk.at/
Volkshochschulen Salzburg	http://www.volkshochschule.at
Volkshochschulen Tirol	http://www.vhs-tirol.at
Volkshochschulen Vorarlberg	http://www.vhs-goetzis.at/
Die Wiener Volkshochschulen GmbH.	http://www.vhs.at
Berufsinfozentren (BIZ)	http://www.ams.at/
Berufsinfozentrum der Wiener Wirtschaft	http://www.biwi.at
Sprachschulen/Kursinstitute	http://www.ikivienna.at/ http://www.berlitz.at/ http://www.actilingua.com/ http://www.vhs.at http://www.wifi.at

11. CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH

Vor der Einreise nach Österreich:

Informationen über den Arbeitsmarkt und Beschäftigungschancen in der Zielregion:

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich)

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

Unterlagen und Dokumente:

- **Reisepass** oder **Personalausweis** – auch minderjährige Kinder benötigen einen eigenen Reisepass
- andere **Personaldokumente** (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) mitnehmen
- **E-forms/portable documents** (europaweit einheitlich gestaltete Formulare zur Anerkennung und Bestätigung von sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Daten) für Sie und Ihre Familie
- **Mitnahme des Arbeitslosengeldes**: das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular U2 und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (Formular U1).
- **Versicherung**: Mitnahme der e-card oder eines vergleichbaren Formulars (E 111) oder sonstiger Versicherungsschutz
- **Kraftfahrzeugpapiere**: Führerschein, Zulassung, andere für die Zulassung notwendige Dokumente oder Schriftstücke (z.B. EU-Betriebserlaubnis)
- **Zeugnisse, Diplome, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse** in Original und Übersetzung
- **Lebenslauf** und **Bewerbung** auf Deutsch, CV auf Englisch
- **Zeugnisse** und **Schulbesuchsbestätigungen** der Kinder in englischer/deutscher Übersetzung, die helfen, Ihre Kinder möglichst schnell in die richtige Schulstufe einzustufen.

Weiters:

- **Unterkunft** (Wohnung etc.) organisieren oder Hotel, Hotelpension reservieren
- Ausreichende **finanzielle Mittel** sind notwendig, um anfallende Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten etc.) im ersten Monat zu decken
- Für **Kranken-** und **Unfallversicherung** in Österreich sorgen
- **Behörden** im Herkunftsland (Meldebehörde, Schule etc.) **vom Umzug verständigen**
- **EU-Heimtierpass** für den Umzug von Haustieren organisieren

Nach der Einreise nach Österreich:

- **Arbeitsplatz vorhanden**:
 - Umgehende Meldung bei Arbeitgeber/Arbeitgeberin
 - Bei Arbeitsantritt Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung verlangen
- **Auf Arbeitssuche**:
 - Meldung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bei der **regionalen Geschäftsstelle des österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS)**, wenn Leistungsanspruch zwecks Arbeitssuche mitgenommen wurde

Allgemein gilt:

- Meldung binnen **drei Tagen** nach Einzug in Ihre Wohnung/Ihr Haus bei der zuständigen **Meldebehörde**
- Meldung bei der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (gilt besonders für geringfügig Beschäftigte, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen, Familienangehörige): Erhalt der Sozialversicherungsnummer und e-card
- Eröffnen eines **Bankkontos**
- Ummelden des **Kraftfahrzeuges**
- Meldung bei der zuständigen Abteilung des Gemeindeamts oder des Magistrats bezüglich **Hundesteuer**
- Meldung beim zuständigen **Finanzamt** (Steuern, Familienbeihilfe)
- Anmelden von **Gas und Strom, Telefon, Fernsehen und Radio**
- **Schulanmeldung** (Kontaktaufnahme mit Schule)
- **Anmeldebescheinigung** bei Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) einreichen

12. EURES-ADVISOR IN ÖSTERREICH

<p>AMS Burgenland Krisztian Rusko Permyerstraße 10 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 2682 692-138 Fax: +43 2682 692-990 E-mail: krisztian.rusko@ams.at Sprachen: Englisch, Ungarisch, Französisch Grenzregion: Pannonia Region: Burgenland</p>	<p>AMS Kärnten Karl Lenzhofer Rudolfsbahngürtel 42 A-9020 Klagenfurt Tel.: +43 463 3831-9123 Fax: +43 463 3831-9192 E-mail: karl.lenzhofer@ams.at Sprachen: Englisch, Italienisch Region: Kärnten</p>
<p>AMS Niederösterreich Anita Ambrosch Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 531 36-609 Fax: +43 1 531 36-277 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprache: Englisch Region: Niederösterreich</p> <p>Ayse Bürgmann Service Line Nibelungenplatz 1 A-3430 Tulln Tel.: +43 2272 62236 Fax: +43 2272 622236-777 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprachen: Englisch, Türkisch Region: Niederösterreich</p> <p>Martina Kaschütz Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 531 36-605 Fax: +43 1 531 36-277 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprache: Englisch Region: Niederösterreich</p> <p>Martina Vodrazka Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 531 36-210 Fax: +43 1 531 36-277 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprache: Englisch Region: Niederösterreich</p>	<p>AMS Wien Ida Maria Gasparotto Ungargasse 37 A-1030 Wien Tel.: +43 1 87871-0 Fax: +43 1 87871-0 E-mail: eures.wien@ams.at Sprachen: Italienisch, Französisch, Englisch Region: Wien</p> <p>Roman Ranosz Ungargasse 37 A-1030 Wien Tel.: +43 1 87871-0 Fax: +43 1 87871-0 E-mail: eures.wien@ams.at Sprache: Englisch Region: Wien</p> <p>Harald Wurzer Ungargasse 37 A-1030 Wien Tel.: +43 1 87871-0 Fax: +43 1 87871-0 E-mail: eures.wien@ams.at Sprache: Englisch Region: Wien</p>

AMS Salzburg
Alexandra Bauer
Brucker Bundesstraße 22
A-5700 Zell am See
Tel.: +43 6542 73187-6142
Fax: +43 6542 73187-6090
E-mail: eures.salzburg@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Salzburg

Gerhard Bogensperger
Friedhofstraße 6
A-5580 Tamsweg
Tel.: +43 6474 8484-5030
Fax: +43 6474 8484-5090
E-mail: eures.salzburg@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Salzburg

Marco Pilz
Kinostraße 7
A-5500 Bischofshofen
Tel.: +43 6462 2848-1330
Fax: +43 6462 2848-1390
E-mail: eures.salzburg@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Salzburg

AMS Tirol
Otto Hosp
Schöpfstraße 5
A-6010 Innsbruck
Tel.: +43 512 5903-702 202
Fax: +43 512 5903-291
E-mail: otto.hosp@ams.at
Sprache: Englisch
Grenzregion: TransTirolia
Region: Tirol

AMS Oberösterreich
Petra Rosenstingl
Europaplatz 9
A-4021 Linz
Tel.: +43 732 6963-20836
Fax: +43 732 6963-20290
E-mail: eures.oberoesterreich@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Oberösterreich

AMS Steiermark
Hermann Gössinger
Babenbergerstraße 33
A-8021 Graz
Tel.: +43 316 7081-107
Fax: +43 316 7081-190
E-mail: hermann.goessinger@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Steiermark

Andrea Macher
Neutorgasse 46
A-8011 Graz
Tel.: +43 316 7082-380
Fax.: +43 316 7082-890
E-mail: andrea.macher@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Steiermark

AMS Vorarlberg
Dietmar Müller
Bahnhofstraße 1b
A-6700 Bludenz
Tel.: +43 5552 62371-81605
Fax: +43 5552 62371-81660
E-mail: dietmar.mueller@ams.at
Sprache: Englisch
Grenzregion: Bodensee
Region: Vorarlberg

Haftungsausschluss: Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden.
Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.
Das AMS Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden.
Links der Bundesministerien: vorbehaltlich Änderungen seitens der Bundesministerien
Für den Inhalt verantwortlich: AMS Österreich, Abteilung „Service für Unternehmen/EURES“.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Stand: 1. Januar 2014